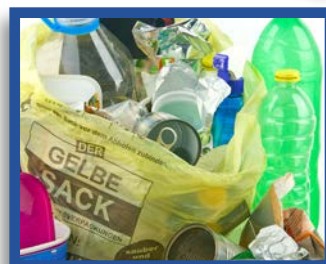
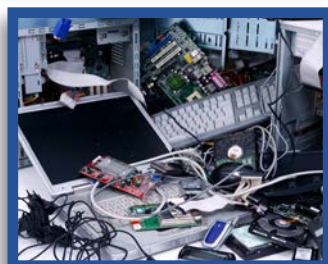


UMWELT INFORMATIONEN

Politik | Gesetze | Förderprogramme

- ✔ Corona-Krise: Fristverschiebungen und Erleichterungen
- ✔ Preisrechner und Merkblatt zur CO₂-Bepreisung
- ✔ EU-Kommission läutet Verschärfung der CO₂-Reduktionsziele ein



UMWELTINFORMATIONEN

Nr. 1 / März 2020

POLITIK UND RECHT	4
SAARLAND	4
<i>EMAS-Fristenverlängerung aufgrund von Corona</i>	4
<i>Abfallnachweisführung während der Corona-Krise</i>	4
BUND	4
<i>Corona-Krise: Fristverschiebungen und Erleichterungen im Bereich Umwelt und Energie</i>	4
<i>Was kostet Unternehmen das Klimapaket: Preisrechner und Merkblatt zur CO₂-Bepreisung</i>	5
<i>BEHG: Keine kostenlose Zuteilung von Zertifikaten geplant</i>	5
<i>Höhe der EEG-Umlagensenkung durch BEHG-Einnahmen unklar</i>	6
<i>Weniger Treibhausgase in 2019</i>	6
<i>Strommarkt 2019: Massiver Rückgang der Kohleverstromung lässt CO₂-Emissionen sinken</i>	6
<i>Bundesregierung: Stromverbrauch bleibt bis 2030 gleich</i>	7
<i>BNetzA bestätigt Netzentwicklungsplan Strom 2019 – 2030</i>	7
<i>Stromnetzentgelte weiter steigend</i>	8
<i>EEG-Konto 2019 stark rückläufig</i>	8
<i>Elektroladesäulenpflicht für Unternehmensgebäude kommt</i>	8
<i>Smart-Meter Rollout kann starten</i>	9
<i>BMWi und BAFA setzen neuen Weg für Weiterbildung zum Energieberater auf</i>	10
<i>Bundesregierung äußert sich zum Flächenverbrauch von Windkraft im Wald</i>	10
<i>BGH urteilt zu Kundenanlage</i>	11
<i>BVerwG-Urteil: Fahrverbote unverhältnismäßig, wenn Grenzwerte in Kürze eingehalten werden</i> ...	11
<i>Bundeskabinett beschließt Bundeskompensationsverordnung</i>	12
<i>Bundeskabinett verabschiedet Kreislaufwirtschaftsgesetz</i>	12
<i>Bundeskabinett beschließt Rohstoffstrategie</i>	13
<i>Batterie-Rücknahme: Aktualisierte Pflichten der Importeure und Vertrieber von Batterien</i>	13
<i>Referentenentwurf zur Änderung des Batteriegesetzes (BattG)</i>	14
<i>Referentenentwurf zur 16. BImSchV: Berechnungsmethode für Beurteilungspegel wird geändert</i> ..	14
<i>Referentenentwurf zur AwSV-Änderung: DIHK-Stellungnahme mit Verbesserungsvorschlägen</i>	15
<i>Entschließung des Bundesrates zur Ausweitung der Pfandpflicht</i>	15
EUROPÄISCHE UNION	16
<i>EU Green Deal: Aktuelle umweltpolitische Entwicklungen vor dem Hintergrund des Corona-Virus</i> .	16
<i>EU Green Deal: EU-Kommission präsentiert Pläne zur Finanzierung</i>	16
<i>EU-Energieverbrauch stagniert</i>	17
<i>EU verfehlt bestehendes CO₂-Reduktionsziel für 2030</i>	17
<i>EU-Klimaschutzgesetz: EU-Kommission läutet Verschärfung der CO₂-Reduktionsziele ein</i>	18
<i>Rekordrückgang der CO₂-Emissionen im europäischen Stromsektor</i>	19
<i>Sustainable Finance: EU-Expertengruppe legt finale Vorschläge für Nachhaltigkeitskriterien vor</i>	20
<i>Kreislaufwirtschaft: EU-Parlament regt hohe Vorgaben an</i>	21
<i>Chemikalienpolitik: Aktuelle Hinweise</i>	22
<i>Kleine Änderungen der RoHS-Richtlinie</i>	22
<i>Empfehlungen zu Titandioxid veröffentlicht</i>	23
<i>Vier weitere Stoffe auf der REACH-Kandidatenliste</i>	23
<i>Kleine Änderung der Altfahrzeugrichtlinie</i>	24
<i>EU-Kommission veröffentlicht Studie zu verantwortungsvollen Lieferketten</i>	24
KURZ NOTIERT	25
FÖRDERPROGRAMME / PREISE	29
VERANSTALTUNGSKALENDER	31
FÜR SIE GELESEN	33
RECYCLINGBÖRSE	33

Liebe Leserinnen und Leser,

in Krisenzeiten sortiert sich die Welt stets neu. Darin unterscheidet sich die aktuelle Corona-Pandemie nicht von anderen einschneidenden Ereignissen der Geschichte. Bislang wichtige Themen treten in den Hintergrund, andere werden an die Spitze der Prioritätenliste katapultiert und wieder andere werden von ihren Protagonisten unter dem Radar durchgeschoben. Zumindest versuchen sie es, aber dazu später mehr.









Auch wenn das öffentliche Leben in Deutschland und Europa weitgehend heruntergefahren wurde und dadurch auch die Wirtschaft in großen Teilen zum Erliegen gekommen ist, gibt es Prozesse in Staat, Wirtschaft und Gesellschaft, die zunächst regulär weiterlaufen. Das gilt natürlich auch für den Bereich Umwelt und Energie. Die Rede ist von Fristen und Meldungen an Behörden oder andere Institutionen, die einzuhalten bzw. zu tätigen sind. Und davon gibt es gerade im den Bereich Umwelt und Energie reichlich. Aber auch hier reagieren die Verantwortlichen nach und nach mit Erleichterungen, Fristverschiebungen oder sogar vorläufigen Aussetzungen. Da es nicht leicht ist, dabei den Überblick zu behalten, bemüht sich die IHK-Organisation alle relevanten Informationen in kompakter Form bereitzustellen und diese kontinuierlich auf dem aktuellen Stand zu halten. Sie, liebe Leserinnen und Leser finden entsprechende Hinweise direkt auf den unmittelbar folgenden Seiten dieser Ausgabe der Umweltinformationen.

Auch wenn in der aktuellen Corona-Pandemie wegen des Shutdowns in vielen Wirtschaftsbereichen die finanziellen Belastungen für zahlreiche Unternehmen sprunghaft ansteigen und diese unter Umständen akut gefährdet sind, sollte man trotz der Hektik des Augenblicks die Zeit nach der Krise nicht gänzlich aus den Augen verlieren. Damit wären wir dann bei den Themen angekommen, die ungeachtet der aktuellen Lage weiterverfolgt und somit mehr oder weniger unter dem Radar vorangetrieben werden. Die Verschärfung der Klimaschutzziele ist ein Beispiel dafür. Gänzlich unbeeindruckt von Corona arbeitet die EU-Kommission in Brüssel nämlich weiter an ihrem Ziel einer Verschärfung des CO₂-Reduktionsziels für das Jahr 2030. Am 19. März hat sie ihren „Fahrplan“ dafür vorgelegt. Die Brüsseler Behörde plant unverändert im September einen konkreten Vorschlag für eine Anhebung des Ziels von 40 Prozent auf 50 bis 55 Prozent vorzulegen. Zusammen mit der daraus folgenden notwendigen Anpassung des deutschen CO₂-Reduktionsziels würden hieraus erhebliche Zusatzbelastungen für die Unternehmen resultieren. Das sind wahrlich keine schönen Aussichten für alle Betriebe, die sich in den kommenden Monaten, ggf. sogar Jahren, von den wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie erholen müssen. Und es zeigt, wie wenig mitfühlend die EU-Kommission bei diesem Thema ist.

Neben diesen Zusatzlasten plant die EU-Kommission noch andere, nicht weniger bedenkliche Dinge. So schlägt sie in ihrem Gesetzesentwurf ein neues Entscheidungsverfahren zur Festlegung der Klimaschutzziele vor. Statt bisher einstimmige Entscheidungen im Europäischen Rat herbeizuführen und die Ziele dann über das ordentliche Gesetzgebungsverfahren in sektorielle Gesetzgebung umzumünzen, will sie künftig eigenmächtig über Zielverschärfungen entscheiden - auf Grundlage sogenannter delegierter Rechtsakte. Abgelehnt werden können diese dann nur noch innerhalb einer Zweimonatsfrist durch eine qualifizierte Mehrheit der Mitgliedsstaaten im Rat oder eine einfache Mehrheit im EU-Parlament. Solche Gedankenspiele sind mehr als bedenklich für eine Institution, der nicht wenige Kritiker bereits heute schon erhebliche Demokratiedefizite attestieren. Die Akzeptanz für den Klimaschutz steigert man durch solche Vorstöße jedenfalls nicht.

Ihre

Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern Rheinland-Pfalz und Saarland

Herausgeber: Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern Rheinland-Pfalz und Saarland	Ausgabe Saarland: IHK Saarland Franz-Josef-Röder-Straße 9 66119 Saarbrücken	Homepage:  www.saarland.ihk.de Bildnachweis:  http://de.fotolia.com
Ansprechpartner: Dr. Uwe Rentmeister Christian Wegner	 (0681) 95 20 – 430,  (0681) 95 20 – 489,  uwe.rentmeister@saarland.ihk.de  (0681) 95 20 – 425,  (0681) 95 20 – 489,  christian.wegner@saarland.ihk.de	

Diese Publikation enthält Links zu fremden Webseiten. Wir weisen darauf hin, dass die Seiten zum Zeitpunkt der Linksetzung frei von illegalen Inhalten waren. Auf Inhalte und Gestaltung der verlinkten Seiten haben wir keinen Einfluss. Wir machen uns die Inhalte aller verlinkten Seiten nicht zu eigen und können für deren inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Verfügbarkeit keine Gewähr übernehmen. Wir distanzieren uns zudem ausdrücklich von Inhalten aller verlinkten Seiten, die nicht mit den gesetzlichen Vorschriften übereinstimmen, Gesetze verletzen oder den guten Geschmack beleidigen. Diese Erklärung gilt für alle auf unseren Seiten aufgeführten Links und für alle Inhalte der Seiten, zu denen diese Links führen.

SAARLAND

EMAS-Fristenverlängerung aufgrund von Corona

Angesichts der Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Epidemie werden die in den kommenden Monaten anstehenden Fristen zur Verlängerung und Erneuerung der EMAS-Registrierung von vielen Organisationen nicht eingehalten werden können. Teilweise kann der interne Betrieb nicht wie bislang fortgeführt werden, teilweise ist die für eine Validierung erforderliche Vor-Ort-Begehung durch die/den Gutachter/in nicht möglich. Es wird daher für diese Fälle die Möglichkeit für eine außerordentliche Fristenverlängerung eingeräumt.

Alle bis zum 30. Juni 2020 anstehenden, die EMAS-Registrierung betreffenden Fristen werden durch uns als zuständige Registrierungsstelle auf Antrag um drei Monaten verlängert.

Der Antrag kann formlos per Email, telefonisch oder postalisch erfolgen und sollte kurz begründet werden. Sie erhalten eine schriftliche Bestätigung der Fristverlängerung zur Vorlage bei Ihrem/Ihrer Umweltgutachter/in. Im Zeitraum der Fristverlängerung bleibt die EMAS-Registrierung Ihrer Organisationen bestehen. Die Fristverlängerung führt nicht zu einer Verschiebung der Fristen in den Folgejahren.

Wir möchten darauf hinweisen, dass die nach der EMAS-Verordnung vorgesehene Vor-Ort-Begutachtung für eine Validierung durch den/die Umweltgutachter/in nicht verzichtbar ist. Es steht den Unternehmen aber natürlich frei, mit Ihrem/Ihrer Umweltgutachter/in bereits die Dokumentenprüfung zu vereinbaren.

Ansprechpartner: Christian Wegner, ☎ (0681) 9520-425, ✉ christian.wegner@saarland.ihk.de.

Abfallnachweisführung während der Corona-Krise

Zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus und Reduzierung des möglichen Infektionsrisikos hat das Saarland seine Praxis bzgl. der Abfallnachweisführung vorübergehend angepasst.

Laut Umweltministerium sind aktuell Abweichungen gegenüber dem sonst erforderlichen Austausch von Dokumenten und Einholen von Unterschriften im Rahmen der Nachweisführung gemäß Nachweisverordnung angezeigt. Die Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH (SAM) hat in ihrem am 19. März 2020 versandten [Newsletter 01/2020](#) Möglichkeiten dargelegt, wie persönliche Kontakte der in das abfallrechtliche Nachweisverfahren eingebundenen Beteiligten weitestgehend vermieden werden können. Das Saarland schließt sich der dort geschilderten Vorgehensweise unter Berücksichtigung einiger Anmerkungen an. Dies geht aus einem Schreiben des Ministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz (MUV) an das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA) vom 25. März 2020 hervor. Die Regelung gilt zunächst bis zum 30. April 2020.

Das Schreiben des MUV finden Sie [hier](#).

BUND

Corona-Krise: Fristverschiebungen und Erleichterungen im Bereich Umwelt und Energie

Im Zuge der Corona-Krise werden von staatlichen Behörden und anderen Institutionen nach und nach Fristverschiebungen und Erleichterungen gewährt. Die IHK-Organisation bemüht sich alle relevanten Informationen bereitzustellen und diese kontinuierlich auf dem aktuellen Stand zu halten. Dies geschieht in allgemeiner Form u.a. auf der Homepage der IHK Saarland unter der Kennzahl [2219](#) (Abschnitt „**Umwelt und Energie**“). Dort finden Sie u.a. Hinweise zu Erleichterungen im Abfallrecht, zur Meldung von Mindermengen beim Strom- und Gasbezug sowie zur Herstellung von Handdesinfektionsmittel, Schutzmasken usw.

Zu den Regelungen bzgl. der **Fristen im Umwelt- und Energiebereich** hat die IHK Saarland unter der Kennzahl [2245](#) eine gesonderte Informationsseite eingerichtet (diese Seite ist auch aufrufbar über die Kennzahl [2219](#) („Umwelt und Energie“)). Dort finden Sie u.a. Aussagen zum EU-Emissionshandel, zur Besonderen Ausgleichsregel im EEG, zur Abgabe der Vollständigkeitserklärungen nach Verpackungsgesetz, zu Fristen im Chemikalienbereich und natürlich zu EMAS sowie weiteren Themenbereichen.

Was kostet Unternehmen das Klimapaket: Preisrechner und Merkblatt zur CO₂-Bepreisung

Im Dezember 2019 hat die Bundesregierung im Rahmen des Klimapakets das "Gesetz über einen nationalen Zertifikatehandel für Brennstoffemissionen" (Brennstoffemissionshandelsgesetz, BEHG) beschlossen. Darin ist eine CO₂-Bepreisung für Emissionen aus fossilen Brennstoffe wie Gas und Diesel vorgesehen, die nicht über den europäischen Emissionshandel (EU-ETS) erfasst sind. Das betrifft vor allem die Bereiche Mobilität und Wärme – bei Unternehmen wie auch bei Haushalten.

Der Preis je Tonne soll beim Start im Jahr 2021 bei 25 Euro liegen und bis 2025 jährlich erhöht werden. 2026 beginnt dann ein nationaler Emissionshandel mit einem Preiskorridor von zunächst 55 bis 65 Euro pro Tonne CO₂. Parallel zur Einführung der CO₂-Bepreisung ist eine Absenkung der Umlage aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) vorgesehen. Das ist aber gesetzlich noch nicht verankert. Für viele Unternehmen bleibt eine deutliche Mehrbelastung.

Wie sich das Vorhaben in den kommenden Jahren auf die Energiekosten Ihres Unternehmens auswirkt, können Sie mit dem neuen CO₂-Preisrechner der IHK-Organisation abschätzen. Unter www.ihk.de/co2-preisrechner können die betroffenen Betriebe ihre Belastung aus der geplanten CO₂-Bepreisung (ohne Umsatzsteuer) ermitteln.

Welche Unternehmen jetzt Zertifikate kaufen müssen, welche Brennstoffe unter den neuen Zertifikatehandel fallen, mit welchen Kosten zu rechnen ist und viele weitere Aspekte klärt darüber hinaus das [DIHK-Merkblatt "Brennstoffemissionshandelsgesetz"](#). Es bietet einen Überblick über geplante Ausgestaltung, über Preise und Kompensationsregelungen und wird aktualisiert, sobald konkretisierende Rechtsverordnungen vorliegen.

BEHG: Keine kostenlose Zuteilung von Zertifikaten geplant

In ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen äußert sich die Bundesregierung zum Unterschied zwischen dem nationalen Emissionshandel (nEHS) und dem EU-Emissionshandel (EU-ETS). Durch den unterschiedlichen Kreis von verpflichteten Unternehmen sei die kostenlose Zuteilung von Zertifikaten kein probates Mittel zur Kompensation besonders betroffener Unternehmen.

Im Gegensatz zum EU-Emissionshandel verfolgt das nationale System den sogenannten „Upstream“-Ansatz: Unternehmen, die fossile Heiz- und Kraftstoffe (insb. Kohle, Gas und Öl) in Verkehr bringen, sind ab 2021 verpflichtet, Zertifikate zu kaufen. Demnach müssen im Unterschied zum EU-ETS nicht die direkten Emittenten bzw. die Endkonsumenten fossiler Rohstoffe Rechte erwerben, sondern die Inverkehrbringer auf einer vorgelagerten Handelsebene. Daher hält die Bundesregierung eine kostenlose Zuteilung für "nicht praktikabel", weshalb sie "nicht vorgesehen" ist.

Die Grünen fragen auch, warum die Bundesregierung nicht auch die die Energiesteuersätze Richtung CO₂ verändert habe. Hier sieht die Bundesregierung keinen sachlichen Zusammenhang gegeben, da die Besteuerung auf Mengen und Volumen abstellt und nicht auf den CO₂-Gehalt. Daher "kam eine Verknüpfung nicht in Betracht".

Die Bundesregierung sieht die Einnahmen aus dem BEHG nicht als Steuereinnahmen, sondern als nicht-steuerliche Abgabe, die sich aus der Gesetzgebungskompetenz des Bundes zur Luftreinhaltung ergibt. Diese Einschätzung sieht die Bundesregierung auch nicht durch die einer Steuer ähnlichen Einführungsphase geschmälert. Zudem würde bei Überschreitung der EU-Vorgaben durch eine Mehrausgabe von Zertifikaten an Inverkehrbringer durch Flexibilisierungsmöglichkeiten diese nach der EU-Klimaschutzverordnung wieder ausgeglichen.

Zum Hintergrund: In der Einführungsphase (2021 bis 2025) werden die Zertifikate zu einem Festpreis verkauft. Ab 2026 sollen Emissionsrechte dann per Auktion versteigert werden, wobei ein Preiskorridor mit einem Mindestpreis von 55 Euro und einem Höchstpreis von 65 Euro pro Emissionszertifikat festgelegt wurde.

Die Einnahmen sollen u. a. dafür genutzt werden, die EEG-Umlage aus Mitteln des Energie- und Klimafonds zu senken. Die Höhe der EEG-Umlagensenkung ist noch unklar.

Quelle: DIHK

Höhe der EEG-Umlagensenkung durch BEHG-Einnahmen unklar

Im Zuge der Beschlüsse zum Klimapakete wurde vereinbart, die EEG-Umlage 2021 um 0,25, 2022 um 0,5 und 2023 um 0,625 Cent/kWh zu senken. Beschlüsse über 2023 hinaus gab es nicht. Von einer mit dem anwachsenden CO₂-Festpreis im Rahmen des BEHG 1.0 stärker sinkenden Umlage auszugehen, ist zwar plausibel aber keineswegs gesichert. Es ist zudem unklar, ob die beim BEHG 1.0 vereinbarte Senkung der Umlage auch nach den Beschlüssen zum BEHG 2.0 noch weiter gilt.

Im Zuge des BEHG 2.0 wurde folgendes vereinbart: "Zusätzliche Einnahmen werden vollständig zur Senkung der EEG-Umlage ab dem 01. Januar 2021 und ab dem 01. Januar 2024 auch zur Anhebung der zusätzlichen Entfernungspauschale für Fernpendler verwendet." Auch hieraus ergeben sich einige Fragen, die derzeit nicht beantwortet werden können: Wie entwickeln sich die Emissionen und damit die Einnahmen? Wie hoch werden die Ausgaben für die Fernpendler? Und: Wie wird die Kompensation für Unternehmen gestaltet, die nur wenig von der sinkenden EEG-Umlage profitieren? Entweder erhalten sie eine vollständige oder teilweise kostenlose Zuteilung von Zertifikaten wie im EU-Emissionshandel, dann sinken aber die Zusatzeinnahmen. Oder sie erhalten eine nachlaufende Kompensation in Form von Zahlungen aus dem Bundeshaushalt. Diese könnten dann trotz der anders lautenden Vereinbarung aus den Zusatzeinnahmen bestritten werden. Da der Kompensationsmechanismus erst noch erarbeitet werden muss, ist auch nicht klar, wer kompensiert wird und wie hoch die Kompensation ausfällt.

Aus diesen Gründen sind alle Zahlen zur Senkung der EEG-Umlage derzeit Spekulation. Die einzige Zahl, die als halbwegs gesichert gelten kann, ist, dass die EEG-Umlage 2021 um mindestens 5 Mrd. Euro (ca. 1,3 Cent/kWh) sinken wird.

Quelle: DIHK

Weniger Treibhausgase in 2019

Nach Berechnungen des Umweltbundesamtes (UBA) sind die Treibhausgas-Emissionen im vergangenen Jahr in Deutschland deutlich zurückgegangen. Bundesumweltministerin Svenja Schulze verkündete, dass die Emissionen im Vergleich zum Vorjahr um 6,3 Prozent gesunken sind. Gegenüber 1990 sanken die Emissionen in Deutschland somit um 35,7 Prozent.

Mit einer Einsparung von fast 51 Millionen Tonnen CO₂ leistete die Energiewirtschaft den mit Abstand größten Minderungsbeitrag. Das sind 16,7 Prozent weniger als noch im Jahr 2018. Ursächlich für die Senkung seien der deutliche Rückgang in der Kohleverstromung (siehe Folgeartikel), ein höherer CO₂-Preis im EU-Zertifikatehandel, ein relativ niedriger Gaspreis, aber auch ein gesteigener Beitrag der erneuerbaren Energien an der Stromproduktion. Letzteres liege aber an einem besonders wind- und sonnenreichen Wetterjahr und weniger am Bau neuer Anlagen.

Beim Heizen und im Verkehr stieg der CO₂-Ausstoß jedoch an. Heizöl sei günstig gewesen und im Verkehrssektor wuchs der KFZ-Bestand um 1,6 Prozent. Laut Klimaschutzgesetz will Deutschland die Emissionen bis 2030 um mindestens 55 Prozent mindern.

Quelle: DIHK

Strommarkt 2019: Massiver Rückgang der Kohleverstromung lässt CO₂-Emissionen sinken

Die AG Energiebilanzen hat erste Zahlen für die Entwicklung des Energiesektors 2019 vorgelegt. Besonders auffällig ist der Rückgang des Kohleeinsatzes: Sowohl die Braunkohle als auch die Steinkohle verloren jeweils 21 Prozent gegenüber 2018. Zudem konnten die erneuerbaren Energien ihren Anteil um 4 Prozent steigern, so dass die Emissionen in Deutschland um 7 Prozent bzw. 50 Mio. Tonnen gesunken sind.

Damit liegt der Rückgang der CO₂-Emissionen gegenüber 1990 aktuell bei rund 35 Prozent. Für 2020 strebt die Bundesregierung einen Rückgang um 40 Prozent gegenüber 1990 an. Nach Angaben des BDEW hat die

Energiewirtschaft 2019 ihre Emissionen um 51 Mio. Tonnen gemindert und ist damit vollständig für die Senkung verantwortlich.

Der deutliche Rückgang des Kohleeinsatzes - laut Angaben des BDEW um 25 Prozent im Vergleich zum Vorjahr - ist auf die gestiegenen Kosten für CO₂-Zertifikate, geringere Stromexporte, neue Kraftwerksblöcke in der Sicherheitsbereitschaft, eine höhere Zahl an Kraftwerksrevisionen und einen geringeren Gaspreis zurückzuführen. So konnte Erdgas um 3,6 Prozent zulegen, was neben dem höheren Bedarf der Kraftwerke auch auf einen höheren Heizbedarf aufgrund geringerer Temperaturen zurückzuführen ist. Der Verbrauch von Steinkohle erreichte ein historisches Tief, während die Braunkohle ihren sechsjährigen Abwärtstrend fortsetzte.

Die zurückgegangene Stromerzeugung aus Stein- und Braunkohle führte zu einem Anstieg der Stromimporte aus Frankreich (+40 Prozent). Insgesamt wurden gut 36 TWh importiert (+25 Prozent), wovon knapp 40 Prozent aus Frankreich stammten. Die Exporte gingen um knapp 10 Prozent auf 67 TWh zurück. Der Stromaustauschsaldo sank damit von 50 auf 31 TWh. Allein durch den geringeren Saldo reduzierten sich die deutschen Emissionen unter Annahme eines CO₂-Faktors von 500g je kWh (derzeitiger Faktor des deutschen Strommixes) um knapp 10 Mio. Tonnen CO₂, da die CO₂-Emissionen dem Land zugerechnet werden, indem das Kraftwerk steht.

Weitere Infos der AG Energiebilanzen finden Sie [hier](#) und des BDEW [hier](#).

Bundesregierung: Stromverbrauch bleibt bis 2030 gleich

Mehr Stromeinsatz in Gebäuden und Verkehr soll dazu beitragen, die Klimaziele zu erreichen. Gleichzeitig geht die Digitalisierung weiter und insbesondere Industrie 4.0 könnte den Stromverbrauch deutlich steigen lassen. Dennoch hält die Bundesregierung unbeirrt daran fest: Der Stromverbrauch wird bis 2030 nicht steigen.

Das hat sie nun in ihrer Antwort auf eine Kleinen Anfrage der FDP-Bundestagsfraktion erneut bestätigt. Am Stromverbrauch hängt der weitere Ausbau erneuerbarer Energien, um das Ziel von 65 Prozent bis in zehn Jahren zu erreichen. Das Niveau von 2019 mit 575 TWh soll konstant bleiben: "Gegenwärtig geht die Bundesregierung davon aus, dass sich der Bruttostromverbrauch aufgrund zunehmender Stromnachfrage der Bereiche Wärme und Verkehr auf der einen Seite und Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz auf der anderen Seite im Jahr 2030 im Bereich des heutigen Niveaus bewegen dürfte." Interessant ist vor allem, dass die Bundesregierung davon ausgeht, dass der Stromverbrauch in der Wirtschaft um 20 TWh auf 360 TWh in den kommenden zehn Jahren sinken soll. Woher der Rückgang von über 5 Prozent kommen soll, ist unklar, solange man nicht von einer deutlichen Verlagerung industrieller Wertschöpfung ins Ausland ausgeht.

Die Netzbetreiber gehen in ihren Prognosen für den Netzentwicklungsplan von einem Anstieg von mindestens 8,9 Prozent auf 637 TWh aus. Gleichzeitig soll der Wegfall der Kern- und Kohlekraftwerke neben dem Ausbau von Wind und PV durch Nachfrageflexibilisierung und einen weiteren Ausbau des Strombinnenmarkts erreicht werden. Konkret wird die Bundesregierung dabei nicht.

Für die Reduzierung der Treibhausgase bereitet das BMWi derzeit ein Förderprogramm für Wasserstoff vor. Das BMU ist in der Vorbereitung eines Förderprogramms für die Erforschung und Entwicklung innovativer Klimaschutztechnologien in der Industrie.

Quelle: DIHK

BNetzA bestätigt Netzentwicklungsplan Strom 2019 – 2030

Die Bundesnetzagentur hat am 20. Dezember 2019 den Netzentwicklungsplan Strom für die Zeit bis 2030 Version bestätigt. Erstmals wurde dabei das Ziel der Bundesregierung von 65 Prozent Erneuerbaren bis 2030 und die Effekte des geplanten Kohleausstiegs berücksichtigt. 74 neue Netzausbau- und -verstärkungsmaßnahmen wurden bestätigt. Neu ist auch die Bestätigung eines sogenannten Netzboosters.

Aus den Entwürfen der Übertragungsnetzbetreiber für den NEP 2019 - 2030 hat die Bundesnetzagentur 74 neue Maßnahmen mit 3.600 Trassenkilometern bestätigt. Der Großteil entfällt auf Netzverstärkungsmaßnahmen. Zu den Neubaumaßnahmen zählt auch ein weiterer Korridor für eine Höchstspannungsgleichstromübertragung (HGÜ) zwischen Schleswig-Holstein und Nordrhein-Westfalen. Nicht bestätigt wur-

den insgesamt 48 Onshore- und drei Offshore-Maßnahmen, die von den Übertragungsnetzbetreibern vorgeschlagen worden waren.

Mit der aktuellen Fassung des Netzentwicklungsplans erfolgt eine Integration des in der Vergangenheit separat konsultierten und veröffentlichten Netzentwicklungsplans Offshore. Die BNetzA hat sieben bis acht zusätzliche Anbindungssysteme für Offshore-Parks bestätigt, um die Anbindung von Windenergieanlagen mit einer Leistung von insgesamt 20 GW bis 2030 zu ermöglichen.

Nächste Schritte: Der Netzentwicklungsplan ist Grundlage für die regelmäßige Anpassung des Bundesbedarfsplangesetzes. Mit Aufnahme der Vorhaben in den Bedarfsplan wird die energiewirtschaftliche Notwendigkeit der Vorhaben noch einmal gesetzlich bestätigt.


Quelle: DIHK

Stromnetzentgelte weiter steigend

Der VEA hat seinen jährlichen Netznutzungsentgeltvergleich veröffentlicht. Die Netzentgelte in der für die meisten mittelständischen Industrieunternehmen relevanten Mittelspannungsebene sind im Schnitt gegenüber dem Vorjahr (April 2019) um 5,2 Prozent gestiegen. In der Niederspannungsebene sind die Netzentgelte im Schnitt um 3,9 Prozent gestiegen.

Der Preisvergleich des VEA berücksichtigt die Netzentgelte von 801 Netzbetreibern für mittelständische Sondervertragskunden. Durchschnittlich betragen die Netzentgelte auf Mittelspannungsebene 4,46 Ct/kWh (Steigerung um 0,22 Ct/kWh bzw. 5,2 Prozent) und im Bereich der Niederspannungsebene bei 7,55 Ct/kWh (Steigerung um 0,28 Ct/kWh bzw. 3,9 Prozent).

Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass die Preisdifferenzen zwischen den einzelnen Netzbetreibern sehr groß ist. Bei den zehn teuersten Netzbetreibern müssen mittelständische Sondervertragskunden durchschnittlich 7,57 Ct/kWh (Mittelspannung) bzw. 13,77 Ct/kWh (Niederspannung) für die Netznutzung zahlen, während dieselbe Leistung bei den zehn günstigsten Netzversorgern lediglich 2,36 Ct/kWh (Mittelspannung) bzw. 4,17 Ct/kWh (Niederspannung) kostet.

Die Veröffentlichung des VEA finden Sie  [hier](#).

EEG-Konto 2019 stark rückläufig

Im vergangenen Jahr schmolz das EEG-Konto rapide ab: Gegenüber 2018 sank es um rund 2,5 Mrd. auf 2 Mrd. Euro Guthaben zum Jahreswechsel. Der Höchststand wurde im März mit einem Guthaben von 6 Mrd. Euro erreicht worden. Hintergrund sind wachsende Auszahlungen an EEG-Anlagen in Höhe von 900 Mio. Euro und sinkende Einnahmen aus der EEG-Umlage (-2,2 Mrd. Euro), da diese von 2018 auf 2019 um knapp 0,4 Cent/kWh gesenkt wurde.

Insgesamt wurden 25 Mrd. eingenommen und 27,5 Mrd. ausgegeben. Der Löwenanteil der Ausgaben entfiel mit 27 Mrd. Euro auf Auszahlungen an Anlagenbetreiber. Ob die gegenüber 2019 wieder höhere EEG-Umlage zu einer Stabilisierung des Kontostands führt oder ob dieser weiter abschmilzt, wird sich in den kommenden Monaten zeigen.

Gleichzeitig erreichten die Stunden mit negativen Preisen nach Angaben der Bundesnetzagentur ein neues Rekordhoch. 13 Mal (insgesamt 123 Stunden) griff im vergangenen Jahr auch die sog. Sechs-Stunden-Regel: Wenn die Strompreise an der Börse mindestens sechs Stunden in Folge negativ sind, erhalten Anlagenbetreiber keine Förderung, wenn sie ihren Strom direkt vermarkten (müssen). Die 13 Fälle traten alle an Wochenendenden und Feiertagen auf. Insgesamt traten 211 Stunden (2,4 Prozent aller Stunden) mit negativen Preisen auf. In den beiden Vorjahren waren es 134 und 146.

Die Zahlen zum EEG-Konto finden Sie  [hier](#) und zu den negativen Preisen  [hier](#).

Elektroladesäulenpflicht für Unternehmensgebäude kommt

Die EU-Gebäuderichtlinie legt in ihrer novellierten Fassung nach Artikel 8 (2) für Gebäude Pflichten zur Installation von Ladepunkten und Leitungsinfrastruktur fest. Diese Verpflichtung will die Bundesregierung mit

einem Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz (GEIG) in Deutschland bundeseinheitlich umsetzen. Aus dem vorliegenden Referentenentwurf ist festzuhalten:

Neue Nichtwohngebäude sowie solche, die einer grundlegenden Renovierung einschließlich der Elektroinstallation oder des Parkplatzes unterzogen werden, müssen mindestens einen Ladepunkt bzw. für jeden fünften Parkplatz entsprechende Leitungsinfrastruktur (Vorverkabelung) erhalten, sofern das Gebäude mehr als zehn Stellplätze hat. Diese Regelung soll ab dem voraussichtlichen Inkrafttreten 2021 gelten. Für bis dahin ergangene Baugenehmigungen gibt es eine Übergangsfrist.

In 2025 muss zudem jedes Nichtwohngebäude mit mehr als 20 Parkplätzen mindestens mit einem Ladepunkte ausgerüstet sein. Die Verpflichtung gilt jeweils auch für an das Gebäude angrenzende Parkplätze. Ladepunkte müssen zwar keine Mindestanschlussleistungen aufweisen, jedoch bestimmungsgemäß für E-Autos sein. Leitungsinfrastruktur, als die von der EU geforderte Vorverkabelung, umfasst die Leerrohre vom Stellplatz über den Zähler bis hin zum Netzverknüpfungspunkt. Kleine und mittlere Unternehmen, die eigene Gebäude überwiegend für ihre Unternehmenstätigkeit nutzen, sind vom Gegenstand des Gesetzes ausgenommen.

Für neue Wohngebäude und solche, die einer grundlegenden Renovierung einschließlich des Parkplatzes oder der Elektroinstallation unterzogen werden, muss Leitungsinfrastruktur (bzw. Vorverkabelung) an jedem Stellplatz verlegt werden, sofern das Gebäude mehr als zehn Stellplätze hat. Diese Regelung gilt ebenfalls ab dem Inkrafttreten in 2021.

Verpflichtete sind jeweils die Gebäudeeigentümer. Die Einschränkung auf Gebäude mit einer Mindestanzahl von Parkplätzen sowie die Entscheidung zur Beschränkung des Anwendungsbereichs auf Nicht-KMU begrenzt den Kreis der betroffenen Unternehmen auf Teile der Wohnungswirtschaft sowie die rund 21.000 Nicht-KMU der gewerblichen Wirtschaft. Der jährliche Erfüllungsaufwand beläuft sich laut Gesetzentwurf für die Wirtschaft auf 31 Mio. Euro jährlich sowie auf den einmaligen bedingungslosen Einbauaufwand bis 2025 in Höhe von 622 Mio. Euro.

Der Referentenentwurf muss noch vom Bundeskabinett bestätigt werden und geht anschließend ins parlamentarische Verfahren.

Quelle: DIHK

Smart-Meter Rollout kann starten

Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) hat am 31. Januar 2020 die lang erwartete Markterklärung für intelligente Messsysteme vorgelegt. Damit beginnt die verpflichtende Ausstattung von Messstellen mit Smart Metern zunächst bei Letztverbrauchern mit einem Stromverbrauch von 6.000 bis 100.00 kWh im Jahr.

Das Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) verpflichtet Messstellenbetreiber zum Einbau intelligenter Messsysteme - so genannte Smart Meter, die über ein Gateway in ein Kommunikationsnetzwerk eingebunden sind. Für die unterschiedlichen Verbrauchergruppen und Erzeugungsanlagen definiert das Gesetz Zeiträume, innerhalb derer der Rollout begonnen werden kann und abgeschlossen werden muss (Übersicht Fahrplan im Anhang). Für den Beginn des Rollouts ist darüber hinaus die Feststellung der Möglichkeit zum Einbau intelligenter Messsysteme durch das BSI erforderlich. Dies ist am 31. Januar 2020 erfolgt. Voraussetzung dafür war insbesondere, dass drei voneinander unabhängige Unternehmen intelligente Messsysteme, die durch das BSI zertifiziert sind, am Markt anbieten.


Die Markterklärung und damit die Verpflichtung der grundzuständigen Messstellenbetreiber zum Einbau gilt zunächst bei Letztverbrauchergruppen mit einem Stromverbrauch von 6.000 bis 100.000 kWh pro Jahr. Darunter fallen neben verbrauchsstarken Haushalten vor allem kleine bis mittlere Unternehmen. Die Bundesregierung ging zum Zeitpunkt der Verabschiedung des MsbG davon aus, dass darunter ca. 4,4 Mio. Messpunkte fallen.



Die bislang erfolgte Zertifizierungen der Smart Meter Gateways der ersten Generation umfasst nur bestimmte Tarifanwendungsfälle (TAFs). Diese sind:

- Datensparsame Tarife (TAF1): Auslesen der Zählerstände in einer minimalen Auflösung von einem Monat
- Zeitvariable Tarife (TAF2): Auslesen Zählerstände für zeitabhängige Tarifstufen, wie HT/NT-Tarife

- Abruf von Messwerten im Bedarfsfall (TAF6): Messwerte der Messstände für die letzten 6 Wochen täglich
- Zählerstandsgangmessung (TAF7): Erfassung und Versand von Zählerstandsgängen, z. B. viertelstündlich.

Es fehlen also noch solche Tarifierungsfälle, die z. B. eine Leistungsmessung voraussetzen, Mengenkontingente berücksichtigen, die Ist-Einspeisung von Erzeugungsanlagen erfassen oder Netzzustandsdaten erfassen. Auch die Steuerung von Verbrauchs- und Erzeugungsanlagen ist noch nicht zertifiziert.

Um diesen Lücken möglichst bald zu schließen hat das BMWi parallel einen  [Fahrplan](#) zur weiteren Digitalisierung der Energiewende vorgelegt. Ein Schwerpunkt soll die Steuerung von Erzeugern und Verbrauchern sein. Dazu ist neben der Weiterentwicklung der technischen Standards, Richtlinien und Schutzprofilen (Task-Force Prozess) in bestimmten Bereich eine Anpassung der Rechtsrahmens erforderlich. Dies gilt z. B. für die Steuerung von Anlagen, die unter das EEG und KWKG Fallen, und für die aktuell diskutierte Weiterentwicklung der Steuerung von flexiblen Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG.

Eine  [Informationsseite über Smart Meter](#) hat das Bundeswirtschaftsministerium online gestellt. Das BSI hat  [Informationen insbesondere zu Zertifizierungsaspekten von Smart Metern](#) veröffentlicht.

BMWi und BAFA setzen neuen Weg für Weiterbildung zum Energieberater auf

Vom Bundeswirtschaftsministerium wurden Ergebnisse des Projektes für einen neuen Zugang zur Qualifizierung als Energieberater vorgestellt. Künftig kann sich auch zum Energieberater Wohngebäude qualifizieren, der die Anforderung nach § 21 EnEV nicht erfüllt. Außerdem wurde verkündet, dass die Förderrichtlinien *Energieberatung Mittelstand* und *Energieberatung für Nichtwohngebäude in Kommunen* zusammengeführt werden sollen.

Wird dieses Demonstrationsprojekt für einen Zugang zur Energieberaterqualifikation breit ausgerollt, kann der Markt für Energieberatungen angebotsseitig größer werden. Denn teilnehmen können auch Interessenten, die bisher die Zugangsvoraussetzungen nach § 21 EnEV nicht erfüllen. Die Anforderungen für den erfolgreichen Abschluss der Weiterbildung sind jedoch die gleichen. Die Absolventen können nach der Ausbildung Energieberatungen für Wohngebäude im Rahmen des Förderprogramms der „Vor-Ort-Energieberatung“ anbieten und individuelle Sanierungsfahrpläne erstellen. Nach drei Jahren Praxis (bzw. falls bereits 3 Jahre vorhanden), können sich die Teilnehmer zu Energieberatern für Nichtwohngebäude weiterqualifizieren.

Neben der geplanten Zusammenführung der Förderrichtlinien *Energieberatung Mittelstand* und *Energieberatung für Nichtwohngebäude in Kommunen* wurden auch steigende Antragszahlen für die Energieberatung in Wohngebäuden bekannt gegeben. Gerade Ende 2019 stieg die Zahl der geförderten Energieberatungen stark an - die Anhebung der Fördersätze in 2020 ist dabei noch nicht berücksichtigt. Die Fördersätze für eine Energieberatung an Wohngebäuden werden zum 01. Februar 2020 auf 80 Prozent angehoben.

Quelle: DIHK

Bundesregierung äußert sich zum Flächenverbrauch von Windkraft im Wald

In ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage der FDP-Bundestagsfraktion äußert sich die Bundesregierung erstmals zur Windenergie im Wald. Von den 29.000 Anlagen standen Ende 2018 rund 2.000 im Wald, was einem Anteil von unter 7 Prozent entspricht. Nach ersten Ergebnissen eines Vorhabens des Umweltbundesamtes ergibt sich eine dauerhafte Flächeninanspruchnahme von durchschnittlich 380 Quadratmetern für das Fundament.

Während der Errichtung werden weitere Flächen benötigt: Dazu gehören der Kranstellplatz im Wald mit 1.800 m² (Offenland 1.500 m²) und die Schaffung von Zufahrtswegen im Wald von 1.500 m² (Offenland 1.000 m²). Gerodet werden muss im Mittel eine Fläche von 3.500 Quadratmetern, die nach Abschluss der Arbeiten aufgeforstet oder der Sukzession überlassen wird. Die durch die Rodungen und die Aufstellung der Anlagen eintretenden Veränderungen des Mikroklimas werden als nicht erheblich bewertet. Erkenntnisse, ob Windräder im Wald zu größeren Schäden durch Stürme oder Trockenheiten führen, liegen der Bundesregierung nicht vor. Zudem verweist sie darauf, dass das bestehende Planungsinstrumentarium ausreichend ist, um die Rodungen auf ein Minimum zu beschränken.

Aus § 35 Abs. 5 S. 2 BauGB ergibt sich die Rückbauverpflichtung für Fundamente von Windenergieanlagen. Die Zuständigkeit für den Vollzug liegt bei den Ländern und Gemeinden. Der Bundesregierung liegen daher keine Erkenntnisse vor, wie die einzelnen Länder die Rückbauverpflichtung umsetzen. Nach Angaben der Bundesnetzagentur wurden zwischen 2014 bis 2018 rund 1500 Windenergieanlagen zurückgebaut. Eine Differenzierung zwischen land- und forstwirtschaftlicher Fläche ist dabei nicht möglich. Die Bundesregierung geht jedoch davon aus, dass der bisherige Rückbau der Anlagen ausschließlich im Offenland (und dort vermutlich auf landwirtschaftlichen Flächen) erfolgt ist.

Quelle: DIHK

BGH urteilt zu Kundenanlage

Was ist eine Kundenanlage? Diese Frage führt in der Praxis häufig zu Streitigkeiten. Denn: In Kundenanlagen fallen keine Netzentgelte an. Nun hat sich der Bundesgerichtshof (BGH) in zwei Urteilen mit dieser Frage auseinandergesetzt. Dabei ging es zum einen um eine Kenngröße für Kundenanlagen und im zweiten Fall um die Frage, ob eine Straße kreuzen darf.

Zur Kenngröße der Kundenanlage:

Der BGH hat festgelegt (EnVR 65/18), dass eine Kundenanlage dann nicht mehr unerheblich für den Wettbewerb und die Lage des Netzbetreibers ist, wenn mehrere Hundert Letztverbraucher angeschlossen sind, die Anlage eine Fläche von deutlich über 10.000 Quadratmeter versorgt und die durchgeleitete Strommenge 1 GWh deutlich übersteigt und mehrere Gebäude angeschlossen sind.

Zur Frage des räumlichen Zusammenhangs:

Für eine Kundenanlage ist notwendig, dass sie sich über ein räumlich zusammenhängendes Gebiet erstreckt (EnVR 66/18). Für den BGH ist es in diesem Zusammenhang unerheblich, ob sie sich über mehrere Grundstücke erstreckt oder nicht. Ebenfalls unerheblich ist, ob eine Straße kreuzt und ob es sich dabei um eine Durchgangsstraße handelt oder nicht. Dies gilt allerdings nur, wenn die Grundstücke aneinander angrenzen und damit ein begrenztes Gebiet darstellen. Nicht ins Gewicht fallende andere Grundstücke können eingeschlossen werden.

Quelle: DIHK

BVerwG-Urteil: Fahrverbote unverhältnismäßig, wenn Grenzwerte in Kürze eingehalten werden



Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat am 28. Februar 2020 entschieden, dass Fahrverbote unverhältnismäßig sein können, wenn die NO₂-Grenzwerte in Kürze eingehalten werden. Der Luftreinhalteplan muss deshalb keine Fahrverbote vorsehen. In dem Urteil bestätigte das BVerwG auch den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz der Bundesregierung im § 47a Bundesimmissionsschutzgesetz.

Das BVerwG urteilte nun: „Wenn nach einer Prognose auf hinreichend sicherer Grundlage der Grenzwert für NO₂ in Kürze eingehalten wird, kann ein Verkehrsverbot für Dieselfahrzeuge unverhältnismäßig sein. [...] Aus der jüngst in Kraft getretenen Vorschrift des § 47 Abs. 4a BImSchG ergibt sich nichts anderes.“ Damit hat das BVerwG dem Urteil des Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg (VGH) vom 19. März 2019 in zwei zentralen Punkt widersprochen.

Der VGH hatte geurteilt, dass der Luftreinhalteplan Reutlingen aus dem Jahr 2018 „bereits im Folgejahr (daher 2019) seiner Erstellung die Einhaltung des Grenzwerts“ gewährleisten müsse. Auf Fahrverbote dürfe nicht verzichtet werden, wenn die Prognosen des Plans die Grenzwerteinhalten erst im übernächsten Jahr erwartet werden. Der § 47 Absatz 4a BImSchG aus dem Jahr 2019 war nach Auffassung des VGH zudem unionsrechtswidrig, wenn er bedeute, dass Fahrverbote bei 50 µg/m³ NO₂ oder weniger „im Regelfall“ unverhältnismäßig seien. Der Gesetzgeber hatte 2019 vorgegeben: Fahrverbote kommen „in der Regel nur in Gebieten in Betracht, in denen der Wert von 50 µg/m³ NO₂ im Jahresmittel überschritten worden ist.“

Das BVerwG-Urteil hat damit die von der Bundesregierung vertretene Auffassung bestätigt, dass Fahrverbote nur in wenigen Ausnahmefällen zulässig seien. Nach den jüngsten Zahlen des Umweltbundesamtes sank die Schadstoffbelastung im Jahr 2019 deutlich stärker als prognostiziert. Von den 132 stationären Messungen überschritten nur noch die Stationen an der Landshuter Allee in München (63 µg/m³) und am Neckartor

(53 µg/m³) die Grenzwerte. Die Veröffentlichung der Auswertungen von ca. 130 Passivsammlern wird im Mai erwartet.

Die Pressemitteilung des BVerwG zum Urteil vom 27. Februar 2020 (BVerwG 7 C 3.19) finden Sie  [hier](#). Das Urteil des VGH Mannheim (10 S 1977/18) 18. März 2019  [hier](#).

Bundeskabinett beschließt Bundeskompensationsverordnung

Das Kabinett hat am 19. Februar 2020 dem Entwurf zur Verordnung über die Vermeidung und die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft im Zuständigkeitsbereich der Bundesverwaltung (Bundeskompensationsverordnung - BKompV) zugestimmt. Der Vorschlag des DIHK, den Unterhaltungszeitraum von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf 25 Jahre zu beschränken, wurde aufgenommen.

Mit der BKompV soll die Vereinheitlichung, Beschleunigung und Transparenz der Anwendung der Eingriffsregelung für Bundesvorhaben, bei gleichzeitiger Wahrung hoher naturschutzfachlicher Standards erreicht werden. Der Anwendungsbereich soll auf Vorhaben beschränkt sein, die von Bundesbehörden zugelassen werden. Im Vergleich zum Referentenentwurf haben sich folgende Änderungen ergeben:

Redaktionelle Änderungen

Es wurden zahlreiche redaktionelle Änderungen und Änderungen des Wortlauts vorgenommen.

§ 12 Abs. 1 Unterhaltung und Sicherung

Die während des nach § 15 Absatz 4 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes festgesetzten Zeitraums erforderliche Unterhaltung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen umfasst die zur Entwicklung und Erhaltung erforderliche Pflege. Der Unterhaltungszeitraum richtet sich nach der für die Erreichung des Kompensationsziels erforderlichen Dauer; er überschreitet in der Regel die Dauer von 25 Jahren nicht.

§ 14 Höhe der Ersatzzahlung

(3) In den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 1 erfolgt die Ermittlung der Wertstufe des betroffenen Landschaftsbildes in einem Umkreis um die Anlage, dessen Radius das Fünfzehnfache der Anlagenhöhe beträgt. Umfasst ein Vorhaben zwei oder mehr Mast- oder Turmbauten oder werden Mast- oder Turmbauten im räumlichen Zusammenhang mit bereits bestehenden Mast- oder Turmbauten errichtet, verringert sich die nach Absatz 2 errechnete Ersatzzahlung um 15 Prozent. Wird die Landschaft zwischen Mastbauten durch eine oder mehrere Leitungen überspannt, erhöht sich die errechnete Ersatzzahlung um 10 Prozent. Für Windenergieanlagen auf See gilt § 15 Absatz 1 Nummer 2.

(4) Eine Zu- oder Umbeseilung im Sinne des § 3 Nummer 1 Buchstabe a) oder b) des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz, die ohne Erhöhung von Masten erfolgt, ist in der Regel im Hinblick auf das Landschaftsbild nicht zu kompensieren. Beim Ersatzneubau im Sinne des § 3 Nummer 4 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz ist lediglich die Erhöhung gegenüber dem Ausgangszustand relevant. Dies gilt auch für Zu- und Umbeseilungen, die nicht von Satz 1 erfasst werden. Beim Parallelneubau im Sinne des § 3 Nummer 5 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz verringert sich die nach Absatz 2 errechnete Ersatzzahlung abweichend von Absatz 3 Satz 2 um 30 Prozent.

Quelle: DIHK

Bundeskabinett verabschiedet Kreislaufwirtschaftsgesetz

Das Bundeskabinett hat am 12. Februar 2020 dem Entwurf zum Kreislaufwirtschaftsgesetz zugestimmt. Der Entwurf zur Novelle des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) setzt im Wesentlichen die Abfallrahmenrichtlinie sowie erste Aspekte der EU-Einwegkunststoffrichtlinie um. Der Fokus der Novelle liegt auf der Ausweitung der Produktverantwortung. Diese soll durch zahlreiche Verordnungen konkretisiert werden.

So sollen für den Handel Regelungen getroffen werden, wonach Retouren weniger oft vernichtet werden sollen. Eine andere Verordnung sieht vor, dass sich Unternehmen an den Entsorgungskosten für Wegwerfprodukte beteiligen sollen.

Den Gesetzesentwurf zur Novelle des Kreislaufwirtschaftsgesetzes finden Sie  [hier](#).

Bundeskabinett beschließt Rohstoffstrategie

Das Bundeskabinett hat am 15. Januar 2020 die Rohstoffstrategie der Bundesregierung beschlossen. Damit wird die Rohstoffstrategie von 2010 fortgeschrieben. Ziel der neuen Strategie ist es, die Unternehmen bei einer sicheren, verantwortungsvollen und nachhaltigen Rohstoffversorgung zu unterstützen. Dabei sollen ökologische, ökonomische sowie soziale Aspekte Berücksichtigung finden.

Die Bundesregierung hat insgesamt 17 Maßnahmen beschlossen. Dabei wurden zum einen erfolgreiche Maßnahmen der ersten Rohstoffstrategie beibehalten und weiterentwickelt und zum anderen neue Maßnahmen aufgenommen. Diese neuen Maßnahmen sollen insbesondere dazu dienen, Unternehmen noch besser bei der Bewältigung neuer Herausforderungen zu unterstützen.

Die neue technologische Herausforderung, welche mit der rohstoffbezogenen einhergeht, stellt die Elektromobilität dar. Durch die Elektrifizierung des Antriebs wird die Nachfrage nach Rohstoffen wie Lithium, Kobalt und Seltenen Erden ansteigen, weshalb die sichere und ausreichende Versorgung mit diesen Rohstoffen sichergestellt werden sollte.

Maßnahmen, welche neu aufgenommen wurden, sind unter anderem die F&E-Förderung von Projekten im Bereich der Rohstoffverarbeitung (u.a. Aufbereitungstechnik und Metallurgie) und im Leichtbau (Technologietransfer-Programm Leichtbau) sowie die Einrichtung eines „Runden Tisches“ mit dem Ziel, gemeinsam mit der Wirtschaft den Einsatz von mineralischen Sekundärrohstoffen aus dem Recycling zu erhöhen.

Mit der Verabschiedung der Rohstoffstrategie wird mit der Umsetzung der Maßnahmen begonnen. Die jeweiligen Ressorts sind dabei für die sie betreffenden Maßnahmen zuständig.

Quelle: DIHK

Batterie-Rücknahme: Aktualisierte Pflichten der Importeure und Vertrieber von Batterien

Das Bundesumweltministerium hat am 06. Januar 2020 seine „Feststellung der Einrichtung eines Gemeinsamen Rücknahmesystems gemäß § 6 Batteriegesetz“ widerrufen. Dies erfolgte auf Antrag des bisherigen „Gemeinsamen Rücknahmesystems (GRS) Batterien“, welches seit einigen Jahren Wettbewerbsverzerrungen zu seinen Ungunsten kritisiert hat. Gleichzeitig wurde das in Hamburg ansässige GRS von der dort zuständigen Landesbehörde mit bundesweiter Wirkung als „herstellereigenes Rücknahmesystem“ anerkannt. Damit gibt es auf absehbare Zeit kein „Gemeinsames Rücknahmesystem“ mehr, sondern aktuell nur noch fünf „herstellereigene Rücknahmesysteme“.

Eine solche Entwicklung ist im immer noch unverändert geltenden Batteriegesetz eigentlich nur als Auffangtatbestand oder Notlösung vorgesehen. Eine Änderung des Batteriegesetzes ist deshalb in Arbeit, aber wird voraussichtlich frühestens im Herbst 2020 in Kraft treten können.

Für Hersteller und Importeure von Gerätebatterien sowie für alle Händler, die Gerätebatterien verkaufen (separat oder in Geräten oder den Geräten beigelegt), ist deshalb von Bedeutung, dass ihre bisherigen Pflichten fast unverändert weiterhin gelten. Dazu gehören vor allem:

- Beteiligung der Hersteller und Importeure an einem anerkannten System, also ab sofort an einem „herstellereigenen Rücknahmesystem“
- Anzeigepflicht der Hersteller und Importeure ans Umweltbundesamt zum Beispiel bei Wechsel zu einem anderen System
- Alternativ: Aufbau eines eigenen Systems, das jedoch von der Landesbehörde anerkannt werden müsste, wofür erhebliche Vorleistungen erforderlich wären und Folgepflichten entstünden (zum Beispiel flächendeckende unentgeltliche Rücknahme)
- Unentgeltliche Batterie-Rücknahmepflichten aller Vertrieber in Handelsgeschäften oder deren unmittelbarer Nähe und diesbezügliche Hinweispflichten an alle Endkunden
- Weitergabe der auf diese Weise eingesammelten Altbatterien an „herstellereigene Rücknahmesysteme“, welche ihrerseits verpflichtet sind, unentgeltlich geeignete Transportbehälter zur Verfügung zu stellen

- Pflicht aller Batterienutzer zur getrennten Altbatterieentsorgung (also keinesfalls über die graue Restmülltonne)

Die fünf „herstellereigenen Rücknahmesysteme“ sind im Internet wie folgt zu finden:

 www.grs-batterien.de

 www.rebat.de

 www.erp-recycling.de

 www.ifa-gmbh.com


 www.ecobatgroup.com (dort unter: Standorte, Deutschland, Ecobat Logistics)

Der oben genannte Widerruf des Bundesumweltministeriums findet sich auf dessen Homepage www.bmu.de mit dem Suchwort „Batterie“. Formal handelt es sich um eine Allgemeinverfügung, die an die Hersteller von Gerätebatterien gerichtet ist (wozu auch Importeure gehören).

Referentenentwurf zur Änderung des Batteriegesetzes (BattG)

Seit dem 6. Januar 2020 ist die Stiftung GRS Batterien als herstellereigenes System tätig. Die Aufteilung der Rücknahmestruktur zwischen dem Gemeinsamen Rücknahmesystem und den herstellereigenen Systemen wurde damit hinfällig. Infolgedessen entspricht die Marktsituation nicht mehr den konzeptionellen und rechtlichen Grundlagen des Batteriegesetzes (BattG) im Hinblick auf die Rücknahme und Entsorgung von Geräte-Alt-Batterien. Deshalb ist eine Gesetzesänderung unumgänglich. Der vorliegende Entwurf sieht eine endgültige Abkehr von dem zuvor verfolgten Konzept der Beibehaltung eines Solidarsystems vor - ein Solidarsystem ist künftig nicht mehr vorgesehen.

Dem BattG soll damit ein reines Wettbewerbssystem zwischen herstellereigenen Rücknahmesystemen zu Grunde liegen. Die Anpassung des Gesetzes soll nun sicherstellen, dass bei diesen neuen Marktgegebenheiten ein reibungsloser Ablauf der Sammlung und Entsorgung von Geräte-Alt-Batterien erfolgt. Eine Erhöhung der Sammelquote ist nicht vorgesehen.

Weiter werden in dem Entwurf Vorgaben in Bezug auf die erweiterte Herstellerverantwortung der  [Abfallrahmenrichtlinie \(RL \(EU\) 2018/851\)](#) aufgenommen.

Wesentliche Schwerpunkte des Entwurfs sind:

- Die Einbindung der Stiftung Elektro-Altgeräte Register mit Blick auf die Registrierung und Erteilung von Genehmigungen sowie den Vollzug in diesem Bereich.
- Der Wechsel von einer Anzeige- zu einer Registrierungspflicht für alle Hersteller von Batterien.
- Neue Zuständigkeiten und Rahmenbedingungen für die Genehmigung der herstellereigenen Rücknahmesysteme.
- Festlegung von Mindeststandards an die Behältnisse für die Sammlung und die Abholung durch die Rücknahmesysteme.

Quelle: DIHK

Referentenentwurf zur 16. BImSchV: Berechnungsmethode für Beurteilungspegel wird geändert

Das Bundesverkehrsministerium hat einen Referentenentwurf der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) vorgelegt. Der Entwurf sieht vor, dass die Berechnungsmethode für Verkehrslärm nach der Ende 2019 veröffentlichten Richtlinie für den Lärmschutz (RLS 19) erfolgt. Außerdem sollen Korrekturwerte für Straßendeckschichttypen rechtsverbindlich festgelegt werden.

Die 16. BImSchV gilt für den Bau oder die wesentliche Änderung von öffentlichen Straßen oder Schienenwegen. Zum Schutz der Nachbarschaft vor Verkehrsräuschen dürfen dabei die Beurteilungspegel eines Vorhabens vorgegebene Immissionsgrenzwerte nicht überschreiten. Zur Berechnung der Beurteilungspegel macht die 16. BImSchV detaillierte Vorgaben, die nun durch die RLS 19 ersetzt und Korrekturwerte für Straßendeckschichttypen ergänzt werden sollen.

Durch die geänderte Methode werden sich die Beurteilungspegel verändern. Immissionsgrenzwerte sollen allerdings nicht angepasst werden. Für Bundesfernstraßen rechnet der Entwurf mit Mehrkosten von jährlich 55 Mio. Euro. Dies entspricht etwa 0,7 Prozent der jährlichen Haushaltsmittel für Bundesfernstraßen. Für Landes- und Kommunalstraßen werden nur prozentuale Veränderungen genannt. Hier rechnet der Entwurf mit Mehrinvestitionen für Lärmschutzmaßnahmen von 50 Prozent bei Landesstraßen außerorts und mit Minderinvestitionen von 35 Prozent bei Kommunalstraßen innerorts.

Quelle: DIHK

Referentenentwurf zur AwSV-Änderung: DIHK-Stellungnahme mit Verbesserungsvorschlägen

Das Bundesumweltministerium hatte im Dezember 2019 einen Referentenentwurf zur Änderung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) in die Verbändeanhörung gegeben. In seiner Stellungnahme unterstützt der DIHK das Ziel des BMU, die AwSV den technischen und rechtlichen Entwicklungen anzupassen und Unklarheiten zu beseitigen.

Die im Referentenentwurf vorgeschlagenen Änderungen können zu vielen Verbesserungen für Unternehmen durch vereinfachte Informationspflichten sowie praxistauglichere Anforderungen führen. Insbesondere die vorgeschlagenen Änderungen der Anforderungen an Biogasanlagen, zur Löschwasserrückhaltung oder an die Flächen von Umschlaganlagen können jedoch zu Anpassungsbedarfen mit hohen Kosten für betroffene Unternehmen führen.

Hier sollte das Bundesumweltministerium aus Sicht des DIHK folgende Verbesserungen vornehmen:

- Den „räumlichen Zusammenhang“ der Lagerung von Gärsubstraten und Gärresten für die Zuordnung einer Lageranlage als Biogasanlage beibehalten oder in diesem Sinne präzisieren.
- Die vorgeschlagenen Regelungen zur Löschwasserrückhaltung stärker den bisherigen Bestimmungen anpassen und einen umfassenden Bestandsschutz für bestehende Anlagen vorsehen.
- In der Begriffsbestimmung der Umschlaganlagen entgegen der Auffassung der Begründung zu § 28 die Begriffe Transportmittel und vorübergehendes Abstellen präzisieren.
-

Quelle: DIHK

Entschließung des Bundesrates zur Ausweitung der Pfandpflicht

Der Bundesrat hat sich in der Sitzung am 13. März 2020 dafür ausgesprochen, die Pfandpflicht auf alle Getränkedosen und Einweg-Plastikflaschen auszudehnen. Entsprechend der Entschließung, die Hessen und Baden-Württemberg angeregt hatten, soll die Getränkeart bei der Frage der Pfandpflicht keine Rolle mehr spielen. Die Entschließung geht nun weiter an die Bundesregierung. Sie entscheidet, ob sie das Anliegen der Länder aufgreift.

Voraussetzung für die erweiterte Pfandpflicht soll nach dem Beschluss zum einen die erhöhte Recyclingfähigkeit solcher PET-Flaschen sein, zum anderen sollen die aus den Flaschen gewonnenen Rezyklate gut zu verwerten sein. Dem Handel soll eine ausreichende Übergangsfrist eingeräumt werden. Vor der Ausweitung der Pfandpflicht soll zudem eine umfangreiche Kostenfolgenabschätzung vorgenommen werden.

Der Beschluss findet sich hier. [https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2020/0001-0100/18-20\(B\).pdf?__blob=publicationFile&v=1](https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2020/0001-0100/18-20(B).pdf?__blob=publicationFile&v=1)

EUROPÄISCHE UNION

EU Green Deal: Aktuelle umweltpolitische Entwicklungen vor dem Hintergrund des Corona-Virus

Nach eigenen Angaben bewertet die EU-Kommission die Prioritäten ihrer politischen Arbeit derzeit neu. Das betrifft auch geplante umweltpolitische Maßnahmen im Rahmen des EU Green Deal. Nach Angaben der EU-Kommission sind folgende Maßnahmen betroffen:

- Die Vorstellung der so genannten "Farm-to-Fork"-Strategie wird auf den 25. März 2020 verschoben.
- Die Vorstellung der Biodiversitätsstrategie 2030 wird auf den 29. April 2020 verschoben (diese war ursprünglich für den Februar 2020 vorgesehen).

Darüber hinaus fordern einige EU-Mitgliedstaaten derzeit gar eine Zurückstellung des EU Green Deal.

Quelle: DIHK

EU Green Deal: EU-Kommission präsentiert Pläne zur Finanzierung

Die EU-Kommission hat am 14. Januar 2020 Vorschläge zur Finanzierung des europäischen „Green Deal“ vorgestellt. Teil des Pakets ist ein „Just Transition Fund“, der v. a. Kohleregionen beim Strukturwandel unterstützen soll.

Nach Schätzungen der EU-Kommission sind allein zur Erreichung der bestehenden klima- und energiepolitischen Ziele der EU bis 2030 jährliche Mehrinvestitionen in Höhe von 260 Milliarden Euro notwendig. Sollten die Ziele, wie von der Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen im Rahmen des Green Deals gefordert, weiter verschärft werden, würde der Investitionsbedarf noch deutlich höher ausfallen.

Zur Finanzierung der Investitionen soll ein Investitionsplan der EU (Sustainable Europe Investment Plan) beitragen, den die Brüsseler Behörde am 20. Januar vorgelegt hat. Insgesamt sollen durch den Plan über die Dekade 2021 bis 2030 1.000 Milliarden Euro öffentliches und privates Kapital zur Umsetzung des Green Deals mobilisiert werden.

Den größten Beitrag soll der EU-Haushalt leisten. Die EU-Kommission fordert die Gesetzgeber, Rat und Parlament auf, ihren Vorschlag, mindestens 25 Prozent der Mittel für den Klima- und Umweltschutz einzusetzen, zu unterstützen. Hierdurch kämen nach Berechnungen der Kommission zwischen 2021 und 2030 503 Milliarden Euro zusammen. Die durch dieses EU-Geld ausgelösten Kofinanzierungen der Mitgliedsstaaten würden sich im gleichen Zeitraum auf 114 Milliarden Euro belaufen.

Zweitwichtigste Säule des Investitionsplans ist das Investitionsprogramm der EU, InvestEU. Dieses soll mithilfe der EU-Investitionsbank (EIB), nationaler Förderbanken wie der KfW und internationalen Finanzinstitutionen bis 2030 vor allem private Investitionen in Höhe von 279 Milliarden Euro auslösen. Um dies zu erreichen, hat die EU-Kommission vorgeschlagen, 30 Prozent der InvestEU-Mittel für Klimaschutz und Umweltschutzmaßnahmen einzusetzen. Geprüft werden soll der Beitrag der Investitionen zu Klima- und Umweltschutzziele auf Grundlage einer neuen Methodologie, die sich auch an der neuen EU-Taxonomie für nachhaltige Wirtschaftstätigkeit orientieren soll.

Zum Investitionsplan zählt die EU-Kommission auch die bereits bestehenden Finanzierungsmechanismen im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems. Für den Innovationsfonds und den Modernisierungsfonds rechnet die EU-Kommission mit Finanzierungen in Höhe von mindestens 25 Milliarden Euro.

Schließlich plant die EU-Kommission die Schaffung eines "Mechanismus für einen gerechten Übergang" (Just Transition Mechanism). Dieser soll bis 2030 Investitionen in von kohlenstoffintensiven Industrien abhängigen Regionen in Höhe von 143 Milliarden Euro anfachen, um den Strukturwandel zu unterstützen und soziale Härten abzufedern.

Kern des Mechanismus ist ein "Fonds für einen gerechten Übergang"(Just Transition Fund) als Teil der Kohäsionspolitik mit neuen EU-Mitteln in Höhe von 7,5 Milliarden Euro für den Zeitraum 2021-2027. Dieses Budget soll zusätzlich zum bisher vorgeschlagenen mehrjährigen Finanzrahmen der EU von den Mitgliedsstaaten bereitgestellt werden. Der neue Fördertopf soll allen 27 Mitgliedsstaaten offenstehen. Hauptempfänger wäre entsprechend des Vorschlags der Kommission Polen mit 2 Milliarden Euro, gefolgt von Deutschland mit 877 Millionen Euro und Rumänien mit 757 Milliarden Euro.

Welche Regionen unterstützt werden, handelt die EU-Kommission mit den Mitgliedsstaaten aus. Die Kohleregionen stehen zwar im Fokus, zugleich sollen aber auch andere emissionsintensive Regionen, die durch das Ziel der Treibhausgasneutralität bis 2050 vor einem wirtschaftlichen Strukturwandel stehen, unterstützt werden können. Voraussetzung für die Förderung durch den Just Transition Fund ist die Erarbeitung eines regionalen Plans für den Strukturwandel (Plan für einen gerechten Übergang oder Just Transition Plan) durch die Mitgliedsstaaten in Zusammenarbeit mit regionalen Behörden, der von der EU-Kommission genehmigt werden muss. Konkret unterstützt werden sollen u. a. Investitionstätigkeiten von KMU (inkl. Start-ups), Gründungsförderung sowie Investitionen in F&E, Energieeffizienz, Erneuerbare Energien, Digitalisierung, Kreislaufwirtschaft und die Weiterbildung und Umschulung von Fachkräften.

Die EU-Kommission will die Just Transition Fund-Eigenmittel durch InvestEU-Mittel (bis zu 45 Milliarden Euro) und eine Darlehensfazilität bei der EU-Investitionsbank (25-30 Milliarden Euro) für den öffentlichen Sektor aufstocken. Die Mitgliedsstaaten sollen zusätzlich auch dazu verpflichtet werden, Mittel aus dem Europäischen Sozialfond (ESF+) und dem Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) in den Just Transition Fund zu transferieren, um die Mittelausstattung zu erhöhen. Zudem müssen die Mitgliedsstaaten auch Kofinanzierungen beitragen. Insgesamt sollen somit ein insgesamt ein Finanzierungsvolumen von 100 Milliarden Euro für 2021-2027 zu erreichen.

Die Kommission hat anlässlich der Veröffentlichung des Investitionsplans zudem angekündigt, im dritten Quartal 2020 eine neue Sustainable Finance-Strategie vorzulegen und im Laufe des Jahres einen europäischen Standard für grüne Anleihen vorzuschlagen. An die Anforderungen des Green Deals angepasst werden sollen auch die beihilferechtlichen Vorgaben der EU. Konkret erwähnt werden u. a. Vorgaben für Investitionen in die Energieeffizienz von Gebäuden, die Dekarbonisierung von industriellen Produktionsprozessen, Fernwärme und die Abschaltung von Kohlekraftwerken.

Quelle: DIHK

EU-Energieverbrauch stagniert


Der Primärenergieverbrauch in der EU sank 2018 leicht um 0,71 Prozent, während der Endenergieverbrauch nahezu unverändert blieb. Das teilte Eurostat mit. Die EU hinkt somit ihren Einsparzielen leicht hinterher.

Die EU hat sich zum Ziel gesetzt, den Energieverbrauch bis 2020 um 20 Prozent zu reduzieren. Dies entspricht einen Verbrauch von maximal 1.312 Mio. t Rohöleinheiten (RÖE) Primärenergie sowie 959 Mio. t RÖE Endenergie. RÖE ist eine standardisierte Einheit, die etwa derjenigen Energiemenge entspricht, die aus einer Tonne Rohöl gewonnen werden kann. Dies kommt einem Nettoheizwert von 41,868 Gigajoule gleich. Aktuell beläuft sich der Primär- und Endenergieverbrauch auf 1.376 bzw. 990 Mio. Tonnen RÖE. Zwar sank der Energieverbrauch erstmals seit drei Jahren wieder, jedoch fehlen zum Erreichen der Effizienzziele noch immer knapp 5 bzw. 3 Prozent.

Der Primärenergieverbrauch bemisst den Energiegehalt aller eingesetzten Energieträger eines Landes wie Kohle, Erdöl, Erdgas, aber auch Wind und Sonne. Den größten Anstieg des Primärenergieverbrauchs verzeichnete Estland (+ 9 Prozent), während in Deutschland 2 Prozent weniger verbraucht wurde. Für den stärksten Rückgang sorgte Belgien (- 5 Prozent).


Endenergie ist die Energie, welche letztlich beim Endkonsumenten ankommt. Hier sank der Verbrauch in Deutschland um ein Prozent. Den größten Rückgang verzeichnete Griechenland (- 5 Prozent).

Die vollständigen Ergebnisse finden Sie unter:

 <https://ec.europa.eu/eurostat/documents/2995521/10341549/8-04022020-BP-DE.pdf/3e62b994-68fb-0ea8-7d29-f1769272bf5a>


EU verfehlt bestehendes CO₂-Reduktionsziel für 2030

Die EU und ihre Mitgliedsstaaten sind nach Angaben der EU-Umweltagentur weit davon entfernt, ihre vereinbarten Klimaschutzziele bis zum Jahr 2030 zu erreichen.

In einem am 10. März 2020 veröffentlichten " Briefing" rechnet die EU-Umweltagentur (EUA) damit, dass die EU-weiten Treibhausgasreduzierungen in den Sektoren, die nicht dem EU-Emissionshandel unterliegen, bis zum Jahr 2030 im Vergleich zu 2005 im besten Fall um 27 Prozent sinken. Zum Ziel gesetzt hat sich die


EU eine Minderung um 30 Prozent. Im Zeitraum 2005 bis 2018 wurde bislang lediglich eine Reduktion von 11 Prozent erreicht.

Die 27 Prozent könnten laut EUA nur erreicht werden, wenn alle bestehenden und geplanten europäischen und nationalen Maßnahmen für die Sektoren Verkehr, Gebäude, Landwirtschaft und Abfall vollumfänglich und wirksam umgesetzt würden. Um die 30 Prozent-Zielmarke in den Nicht-ETS-Sektoren zu erreichen, müsste die jährliche Reduktionsrate ab 2018 fast verdoppelt werden. Die Berechnungen der EUA beziehen sich auf die 27 EU-Mitgliedsstaaten und das Vereinigte Königreich.

Insgesamt will die EU ihre Treibhausgasemissionen bis 2030 um 40 Prozent reduzieren. Neben der erwähnten 30 Prozent-Reduktion in den Nicht-ETS-Sektoren soll dies über eine Minderung um 43 Prozent im EU-Emissionshandel erreicht werden. Die EU-Kommission drängt ebenso wie das EU-Parlament auf eine weitere Verschärfung der bestehenden Ziele. Der DIHK lehnt weitere Zielverschärfungen ab. Eine entsprechende Pressemeldung finden Sie  [hier](#).

EU-Klimaschutzgesetz: EU-Kommission läutet Verschärfung der CO₂-Reduktionsziele ein

Die EU-Kommission hat am 19. März 2020 ihren „Fahrplan“ für die Verschärfung des CO₂-Reduktionsziels der EU für das Jahr 2030 vorgelegt. Die Brüsseler Behörde plant, im September 2020 einen konkreten Vorschlag für eine Anhebung von 40 Prozent auf 50 bis 55 Prozent (im Vergleich zu 1990) vorzulegen.

Dies ist auch im Entwurf für ein EU-Klimaschutzgesetz vorgesehen, den die EU-Kommission Anfang März vorgelegt hat.  [Der Entwurf](#) sieht vor, dass die EU sich für das Jahr 2050 das Ziel setzt, treibhausgasneutral zu werden. Dieses langfristige Ziel wird vom EU-Parlament sowie den Mitgliedsstaaten im Rat, mit Ausnahme von Polen, unterstützt. Treibhausgasneutralität bedeutet, dass die Treibhausgasemissionen im Vergleich zu 1990 um weit über 90 Prozent reduziert werden müssten. Lediglich unvermeidbare Restemissionen, vornehmlich in der Landwirtschaft und im Luftverkehr, würden weiter anfallen und im Gegenzug durch Entnahmen von CO₂ aus der Atmosphäre kompensiert.

Wichtiger für die Unternehmen ist, dass der Gesetzesentwurf der Anhebung des CO₂-Reduktionsziels für das Jahr 2030 den Weg bereitet. Die EU-Kommission wird verpflichtet, bis September 2020 und nach Vorlage einer Folgenabschätzung einen entsprechenden Vorschlag zu unterbreiten. Konkret erwähnt wird im Gesetzesentwurf eine Anhebung des Ziels auf 50 bis 55 Prozent. Dieser neue Zielwert würde an die Stelle des aktuell geltenden 40 Prozent-Ziels treten und für viele Unternehmen über den EU-Emissionshandel und ordnungsrechtliche Vorgaben u. a. zu signifikanten finanziellen Mehrbelastungen führen.

Eine Anhebung des europäischen CO₂-Ziels für das Jahr 2030 würde dazu führen, dass auch die deutschen Ziele entsprechend verschärft werden müssten. Hierdurch würden sich absehbar zusätzliche Belastungen für deutsche Unternehmen ergeben.

Die EU-Kommission schlägt in ihrem Gesetzesentwurf zudem ein neues Entscheidungsverfahren zur Festlegung der Klimaschutzziele vor. Statt bisher einstimmige Entscheidungen im Europäischen Rat herbeizuführen und die Ziele dann über das ordentliche Gesetzgebungsverfahren in sektorielle Gesetzgebung umzumünzen, will die EU-Kommission in Zukunft auf Grundlage sogenannter delegierter Rechtsakte eigenmächtig über Zielverschärfungen entscheiden können. Abgelehnt werden könnte dies nur innerhalb einer Zweimonatsfrist durch eine qualifizierte Mehrheit der Mitgliedsstaaten im Rat oder eine einfache Mehrheit im EU-Parlament.

Eine Überprüfung und etwaige Anpassung der Zwischenziele bis 2050 soll ab 2023 alle fünf Jahre von der EU-Kommission vorgenommen werden. Zugleich soll bei diesen Bestandsaufnahmen untersucht werden, ob europäische und nationale Maßnahmen ausreichen, um das langfristige Ziel der Treibhausgasneutralität zu erreichen. Sollte dies nicht der Fall sein, würde die Kommission laut Gesetzesentwurf Legislativvorschläge unterbreiten und rechtlich unverbindlich Empfehlungen zur Anpassung nationaler Regelungen an die Mitgliedsstaaten richten. Bis spätestens Juni 2021 soll die EU-Kommission laut Gesetzesentwurf bewerten, inwiefern EU-Gesetze geändert werden müssen, um die höheren CO₂-Reduktionsziele zu erreichen.

Details des „Fahrplans“:

Konkret kündigt die EU-Kommission in ihrem Fahrplan eine umfassende Abschätzung der Folgen einer Zielerhöhung an. U.a. soll beleuchtet werden, wie die geforderten zusätzlichen CO₂-Einsparungen auf die einzelnen Sektoren verteilt werden müssen.


Darlegen will die EU-Kommission zudem, welche gesetzlichen Regelungen der EU angepasst werden müssten, um das schärfere Klimaziel für das Jahr 2030 zu erreichen. Konkret genannt werden u.a. die Emissionshandelsrichtlinie, die Lastenteilungsverordnung, die CO₂-Flottengrenzwerte für PKW und leichte Nutzfahrzeuge, die Energieeffizienz-Richtlinie, die Erneuerbare-Energien-Richtlinie und die Energiebesteuerungs-Richtlinie.

Die Ausweitung des EU-Emissionshandels auf die Seeschifffahrt und weitere Sektoren wie Gebäude und Verkehr wird als eine zu untersuchende Maßnahme erwähnt.


Für den als Carbon Leakage-Schutzmechanismus erwogenen CO₂-Grenzausgleich ist eine gesonderte Folgenabschätzung geplant.

In ihrem Fahrplan für die Zielverschärfung macht die EU-Kommission bereits deutlich, dass sie eine Anhebung des 2030-Ziels für notwendig hält, um die zur Erreichung der Treibhausgasneutralität bis 2050 notwendigen CO₂-Reduktionen gleichmäßiger auf die Zeit 2020-2030 und 2030-2050 zu verteilen.

Bezüglich der wirtschaftlichen Auswirkungen verweist die EU-Kommission auf die Folgenabschätzung zur langfristigen Klimastrategie der EU, die im November 2018 veröffentlicht wurde. In dieser würden bis 2050 beschränkte und potenziell positive, gesamtwirtschaftliche Effekte erwartet. Durch eine Anhebung des 2030-Ziels sei jedoch mit einer Beschleunigung der "Transformation" energieintensiver Industriebranchen zu rechnen.

Bis zum 15. April 2020 können Interessenträger ihre kurzen Bewertungen zum Fahrplan  [online](#) einreichen. In den kommenden Monaten folgt eine ausführlichere, öffentliche Konsultation.

DIHK-Bewertung:

Der DIHK spricht sich gegen die Zielverschärfungen aus und empfiehlt eine konsequente Internationalisierung der europäischen Klimapolitik sowie Maßnahmen, die Unternehmen dazu befähigen, zur Energiewende durch eigene Investitionen beizutragen. Eine entsprechende Pressemeldung finden Sie  [hier](#).

Im Einzelnen ist festzuhalten:

- Weitere Verschärfungen der CO₂-Reduktionsziele insbesondere für das Jahr 2030 werden abgelehnt. Die aktuellen Ziele werden mit bestehenden Politiken und Maßnahmen nicht erreicht. Ihre Einhaltung verlangt bereits eine Kraftanstrengung von betroffenen Unternehmen.
- Das neue Entscheidungsverfahren führt zu einer signifikanten Machtverschiebung hin zur EU-Kommission. Da diese mit dem Ziel angestrebt wird, die Klimaziele auch ohne entsprechende politische Mehrheiten in den gesetzgebenden Organen umsetzen zu können, ist diese sehr kritisch zu bewerten.
- Die EU beharrt weiterhin darauf, ihre ambitionierten Klimaziele, die noch einmal angehoben werden sollen, allein durch innereuropäische Maßnahmen zu erreichen. Der DIHK spricht sich für die erneute Internationalisierung der EU-Klimapolitik aus. Wie im Pariser Klimaabkommen angelegt solle auf die internationale Zusammenarbeit im Rahmen von Kohlenstoffmärkte gesetzt werden. Nur so können wirtschaftlich effiziente Potenziale im EU-Ausland ausgeschöpft und Exportchancen für Green-Tech Made in Germany geschaffen werden.

Rekordrückgang der CO₂-Emissionen im europäischen Stromsektor

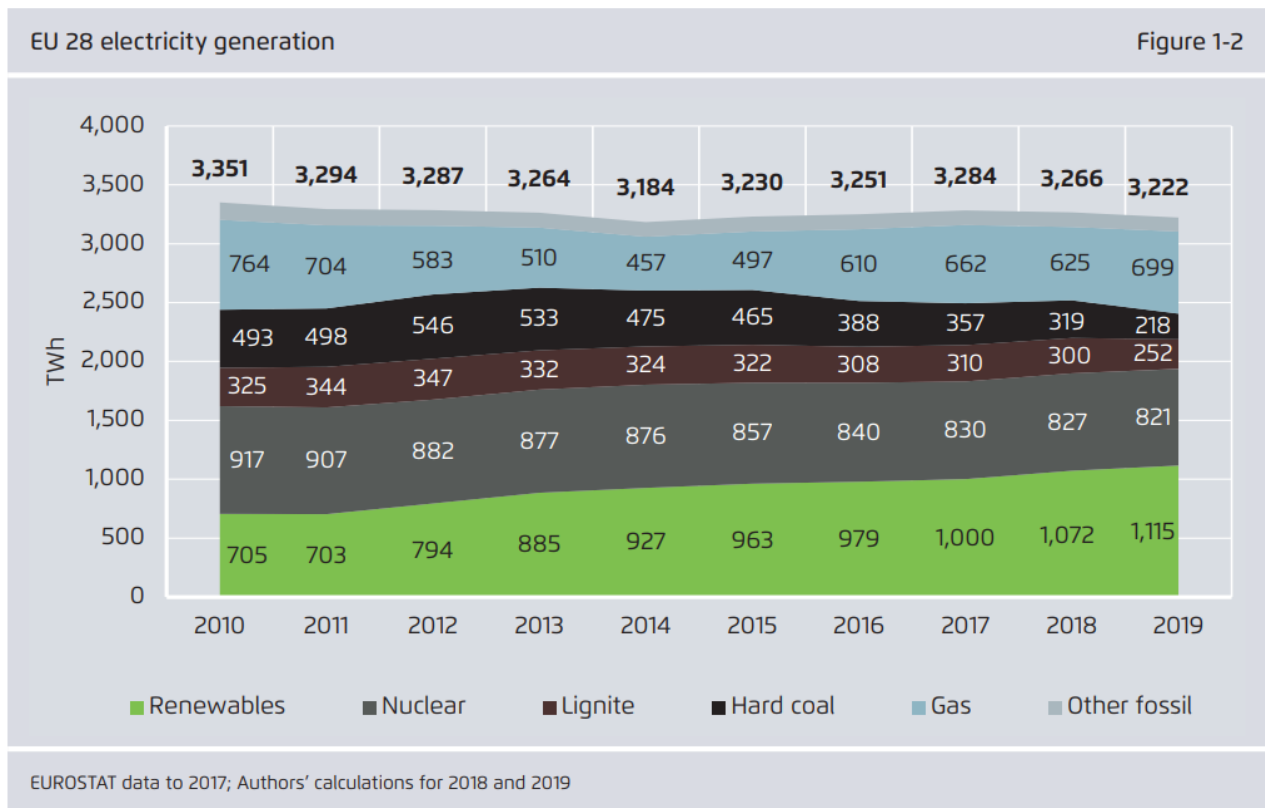
Die CO₂-Emissionen sanken nach Schätzungen des Think Tanks Agora Energiewende und der Umwelt-NRO Sandbag im Jahr 2019 um 120 Millionen Tonnen (-12 Prozent), was vornehmlich auf steigende Preise im EU-Emissionshandel und die dadurch stark rückläufige Kohleverstromung zurückzuführen sei.

Die Kohleverstromung sank in der EU um 24 Prozent (-150 TWh), während die erneuerbaren Energien einen Rekordanteil an der Stromproduktion von 35 Prozent erreichten. Der Rückgang der Stromproduktion aus Kohle wurde zur Hälfte von erneuerbaren Energien und zur Hälfte von Gaskraftwerken kompensiert.

Die Steinkohleverstromung sank im Vergleich zu 2018 um 32 Prozent (-101 TWh), die Braunkohleverstromung um 16 Prozent (-49 TWh). Der Rückgang bei der Steinkohle ist zu 80 Prozent auf die Entwicklungen in Deutschland (-26 TWh), Spanien, den Niederlanden, dem Vereinigten Königreich und Italien zurückzuführen. Bei der Braunkohle sind allein deutsche Kraftwerke (-32 TWh) für fast zwei Drittel der Emissionsminderung verantwortlich.

Die Schätzungen der Agora Energiewende basieren auf Daten der EU-Statistikbehörde EUROSTAT, der AG Energiebilanzen, der Webseite Carbon Brief und der europäischen Übertragungsnetzbetreiber.

Sie können die vollständige Analyse (auf Englisch) [hier](#) abrufen.



Quelle: Agora Energiewende 2020. The European Power Sector in 2020.

Sustainable Finance: EU-Expertengruppe legt finale Vorschläge für Nachhaltigkeitskriterien vor

Die „Technical Expert Group“ (TEG) hat am 09. März 2020 ihren finalen Bericht zur EU-Taxonomie vorgelegt. Dieser enthält im Kern Vorschläge für Kriterien zur Bewertung der Klimaschutzwirkung von Wirtschaftstätigkeiten. Die EU-Kommission wird diese Kriterien im Rahmen der EU-Taxonomie bis Ende des Jahres verbindlich erlassen.

Die Kriterien zur Bewertung des Beitrags von Wirtschaftstätigkeiten zur Minderung von CO₂-Emissionen und zur Anpassung an den Klimawandel dienen der Umsetzung der EU-Taxonomie.

Die Taxonomie-Verordnung legt den Rahmen für die Entwicklung und die Anwendung einer einheitlichen Klassifizierung nachhaltiger Wirtschaftstätigkeiten in der EU fest. Die europäischen Gesetzgeber haben sich Ende 2019 auf den finalen Rechtstext geeinigt. Nach dem voraussichtlichen Inkrafttreten in den nächsten Monaten wird die Taxonomie dann ab Ende 2021 erstmals zur Anwendung kommen.

Bei der Taxonomie handelt es sich um den zentralen Baustein des Maßnahmenpakets zur Umsetzung des Aktionsplans für ein nachhaltiges Finanzwesen, den die EU-Kommission im Frühjahr 2018 vorgelegt hat. Sie soll unter anderem zur Erreichung der Ziele des Pariser Klimaabkommens und der Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen (SDGs) beitragen, indem Finanzströme in als nachhaltig eingestufte Wirtschaftstätigkeiten gelenkt werden.

Konkret werden Finanzmarktteilnehmer wie Kreditinstitute, Wertpapierfirmen oder Versicherungen verpflichtet offenzulegen, inwiefern durch ein als nachhaltig vertriebenes Finanzprodukt (OGAW, IBIP, AIF, Altersvorsorgeprodukt etc.) in Wirtschaftstätigkeiten investiert wird, die den Nachhaltigkeitskriterien der EU-Taxonomie entsprechen.

Als nachhaltig im Sinne der EU-Taxonomie gelten wirtschaftliche Tätigkeiten, die zu mindestens einem der sechs Umweltziele der EU erheblich beitragen, ohne dabei einem anderen Ziel signifikant zu schaden (“do no significant harm”). Berücksichtigt werden sollen einerseits Tätigkeiten, die durch ihre eigene Leistung direkt beitragen (bspw. CO₂-arme Stromproduktion) bzw. den Beitrag einer anderen Tätigkeit ermöglichen (Herstellung einer Windkraftanlage).

Größere, kapitalmarktorientierte Unternehmen, Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute und Versicherungsunternehmen, die unter den Anwendungsbereich der Corporate Social Responsibility (CSR)-Richtlinie fallen, müssen zudem 2022 in ihrem Lagebericht angeben, inwiefern ihre Tätigkeiten im Geschäftsjahr 2021 den Taxonomie-Kriterien entsprachen.

Zu erwarten ist auch Erfüllungsaufwand für Unternehmen, die nicht direkt unter den Anwendungsbereich der Taxonomie-Verordnung oder der CSR-Richtlinie fallen.

Die EU-Staaten sind ihrerseits verpflichtet, bei der Festlegung von Standards für nachhaltige Investitionen auf die EU-Taxonomie zurückzugreifen. Die EU plant bereits, einen auf der Taxonomie basierenden Standard für Grüne Anleihen (Green Bonds) einzuführen. Auch bei der geplanten Priorisierung von Klimaschutzausgaben im Rahmen des Investitionsprogramms der EU für den Green Deal soll auf die Taxonomie aufgebaut werden.

Zur Umsetzung der Taxonomie-Verordnung wird die EU-Kommission als nächsten Schritt auf Grundlage der TEG-Empfehlungen bis Ende 2020 Kriterien für die Umweltziele CO₂-Reduktion und Klimawandelanpassung erlassen.

Bis Ende 2021 sollen dann Kriterien für vier weitere Umweltschutzziele erarbeitet und verabschiedet werden (1. Nachhaltige Nutzung und Schutz von Gewässern und Meeresressourcen, 2. Kreislaufwirtschaft, Müllvermeidung und Recycling, 3. Vermeidung und Verminderung von Umweltbelastungen und 4. Schutz gesunder Ökosysteme).

Die Arbeit der TEG endete mit Vorlage des Abschlussberichts. Die TEG ist eine im Jahr 2018 von der EU-Kommission einberufene Expertengruppe, die sich vor allem aus Vertretern der Finanzwirtschaft zusammensetzte.

Die Erarbeitung der noch ausstehenden Nachhaltigkeitskriterien obliegt laut Taxonomie-Verordnung einer noch zu konstituierenden Sustainable Finance Platform. Über deren Besetzung wird die EU-Kommission im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung dieses Frühjahr (voraussichtlich Mai oder Juni) entscheiden. Der DIHK plädiert dafür, mindestens ein Drittel der Sitze mit Industrievertretern zu besetzen.

Hier können Sie den [Abschlussbericht der TEG](#) zur Anwendung und zukünftigen Weiterentwicklung der Taxonomie abrufen. In einem [technischen Anhang](#) finden Sie die konkreten, meist quantitativen Bewertungskriterien (technical screening criteria). Schließlich hat die TEG auch [Empfehlungen](#) zu einem EU-Standard für Grüne Anleihen veröffentlicht.

Kreislaufwirtschaft: EU-Parlament regt hohe Vorgaben an

Am 15. Januar 2020 hat sich das EU-Parlament im Rahmen einer Entschließung positiv zum EU Green Deal der EU-Kommission geäußert. In Bezug auf die Kreislaufwirtschaft sowie auf weitere umweltpolitische Bereiche fordert das EU-Parlament die EU-Kommission darin zu ambitionierten Maßnahmen auf.

Die Entschließung des EU-Parlaments betrifft verschiedene umweltpolitische Bereiche, welche der EU Green Deal der EU-Kommission umfasst. Dies betrifft u.a. die Zielsetzungen im Rahmen eines Aktionsplans Kreislaufwirtschaft 2.0, welche die EU-Kommission Anfang März 2020 vorstellen wollte. Auch betont die Entschließung die Bedeutung weiterer Maßnahmen zur Reduzierung der Kunststoffeinträge in die Umwelt.

Im März 2020 beabsichtigt die EU-Kommission die Veröffentlichung einer Biodiversitätsstrategie 2030, für den Sommer 2020 plant sie die Vorlage einer Strategie zum nachhaltigen Umgang mit Chemikalien. Auch in deren Hinsicht fordern die EU-Parlamentarier die Einbeziehung ambitionierter Maßnahmen. Die Entschließung des EU-Parlaments entfaltet jedoch keine rechtlich verbindliche Wirkung.

Die Mitteilung des EU-Parlaments finden Sie [hier](#).


Chemikalienpolitik: Aktuelle Hinweise

Die EU-Chemikalienagentur (ECHA) hat ihr angekündigtes Online-Tool EUCLEF auf ihrer Website für Unternehmen zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus führt die ECHA eine Konsultation zur möglichen Aufnahme sieben weiterer Stoffe in Annex XIV der EU-Chemikalienverordnung REACH (Zulassungspflicht, sogenannte Authorisation List) durch.

- Die Konsultation betrifft die folgenden Stoffe:
- Octamethylcyclotetrasiloxane (D4)
- Decamethylcyclopentasiloxane (D5)
- Dodecamethylcyclohexasiloxane (D6)
- Terphenyl, hydrogenated
- Dicyclohexyl phthalate (DCHP)
- Disodium octaborate
- Benzene-1,2,4-tricarboxylic acid 1,2-anhydride (trimellitic anhydride, TMA)

Die ECHA bitten um Hinweise und weitere Informationen hinsichtlich der Nutzungen der Stoffe, mögliche Ausnahmen sowie der Lieferketten. Auch zu möglichen sozio-ökonomischen Auswirkungen einer möglichen Aufnahme der sieben Stoffe in die Liste der zulassungspflichtigen Stoffe nimmt die ECHA Informationen entgegen (zur Weitergabe an die EU-Kommission).

Die Verwendung oder Vermarktung von Stoffen der Authorisierungsliste im Rahmen der REACH-Verordnung setzt ab einem bestimmten Datum eine Zulassung für eine bestimmte Nutzung voraus. Verwender, Hersteller oder Importeure können dann eine Zulassung beantragen.

Unternehmen können sich bis zum 05. Juni 2020 an der  [Konsultation](#) der ECHA beteiligen.

Darüber hinaus hat die ECHA ihren neuen Service EUCLEF (EU Chemicals Legislation Finder) für Unternehmen auf ihrer Website zur Verfügung gestellt. EUCLEF soll Unternehmen einen Überblick über die jeweilige Regulierung eines Stoffes in der EU geben. Zunächst sind 40 chemikalienbezogene Rechtsakte von der Suchfunktion umfasst.

Weitere Information der ECHA zu EUCLEF finden Sie  [hier](#).

Kleine Änderungen der RoHS-Richtlinie

Im EU-Amtsblatt L 67 vom 05. März 2020 wurden fünf delegierte Richtlinien veröffentlicht, mit denen bestimmte Ausnahme-Regelungen der RoHS-Richtlinie 2011/65/EU geändert bzw. verlängert und in einem Fall neu festgelegt werden. Die europäische RoHS-Richtlinie sowie die praktisch gleichlautende deutsche Elektrogeräte-Stoff-Verordnung beschränken den Einsatz diverser Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten. Ausnahmen davon sind in den Anhängen III und IV der RoHS-Richtlinie geregelt und werden bei RoHS-Änderungen jeweils mit einigen Monaten Zeitverzug ins deutsche Recht übernommen.

Anhang III enthält Ausnahmeregelungen für jeweils eine oder mehrere der elf Gerätekategorien. Er wird aktuell durch zwei delegierte Richtlinien geändert:

1. Richtlinie 2020/361 verlängert die Ausnahmeregelung Nr. 9 für sechswertiges Chrom (als Korrosionsschutzmittel des Kohlenstoffstahl-Kühlsystems in Absorptionskältemaschinen) und splittet sie in die neuen Ziffern 9, 9a.I und 9a.II auf.
2. Richtlinie 2020/365 verlängert die Ausnahmeregelung Nr. 41 für Blei (in Loten und Anschlussbeschichtungen zur Verwendung in bestimmten handgeführten Verbrennungsmotoren).

Anhang IV gilt speziell für die beiden Gerätekategorien „medizinische Geräte“ und „Überwachungs- und Kontrollinstrumente“. Er wird aktuell durch drei Richtlinien geändert:

1. Richtlinie 2020/360 verlängert die Ausnahmeregelung Nr. 37 für Blei (in platinieren Platinelektroden zur Verwendung für Leitfähigkeitsmessungen).

2. Richtlinie 2020/366 verlängert die Ausnahmeregelung Nr. 41 für Blei (als thermischer Stabilisator in Polyvinylchlorid, das in bestimmten medizinischen In-vitro-Diagnostika für die Analyse von Blut, anderen Körperflüssigkeiten und Körpergasen verwendet wird).
3. Richtlinie 2020/364 führt eine neue Ausnahmeregelung Nr. 44 für Cadmium ein (in bestimmten strahlungstoleranten Bildaufnahmeröhren).

Die genannten fünf Richtlinien datieren alle vom 17. Dezember 2019 und treten formal alle am 25. März 2020 in Kraft. Sie müssen alle spätestens ab 01. April 2021 (speziell die neue Cadmium-Regelung in Richtlinie 2020/364 schon spätestens ab 01. September 2020) in allen EU-Staaten angewandt werden.

Das Amtsblatt L 67, das außerdem auch Änderungen der Altfahrzeug-Richtlinie enthält, ist in allen EU-Amtssprachen abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=OJ:L:2020:067:TOC>.

Empfehlungen zu Titandioxid veröffentlicht

Die umstrittene geplante Einstufung von Titandioxid-Pulver als „Verdacht auf krebserregend“ ist am 18. Februar 2020 im EU-Amtsblatt veröffentlicht worden. Denn die Einspruchsfristen der EU-Gremien sind Anfang Februar 2020 abgelaufen, ohne dass Mehrheiten gegen die Einstufung zustande kamen. Bei der Delegierten Verordnung 2020/217 vom 4. Oktober 2019, veröffentlicht am 18. Februar 2020, handelt es sich formal um die „14. Anpassung der CLP-Verordnung an den technischen Fortschritt (14. ATP)“. Sie ist ab 01. Oktober 2021 anzuwenden; zuvor kann sie bereits angewendet werden. (Das zuvor genannte Datum 09. September 2021 wurde im EU-Amtsblatt vom 25. Februar 2020 dahingehend berichtigt, dass es 01. Oktober 2021 heißen muss.

Was diese Neuregelungen konkret für Anwender von titandioxidhaltigen Produkten bedeuten, wird in zwei neuen Veröffentlichungen dargestellt:

- Die Berufsgenossenschaft Rohstoffe und Chemische Industrie betrachtet auf vier Seiten die Auswirkungen auf den Arbeitsschutz. Als Fazit ergibt sich, dass der Allgemeine Staubgrenzwert schon bisher einzuhalten ist und sich insoweit durch die neue Titandioxid-Einstufung keine zusätzlichen Maßnahmen (z. B. Absaugung, Schutzmasken) erforderlich werden. Der Allgemeine Staubgrenzwert gemäß TRGS 900 beträgt 10 mg/m³ E-Staub (einatembare Staub) und 1,25 mg/m³ A-Staub (alveolengängiger Staub).

Die BGRCI-Veröffentlichung ist abrufbar unter:

https://www.gischem.de/download/text/Titandioxid_Stellungnahme_BGRCI.pdf

- Der Verband der Mineralfarbenindustrie e.V. hat auf acht Seiten Fragen und Antworten formuliert, die neben dem Arbeitsschutz auch Auswirkungen auf andere Rechtsgebiete andeuten. Die FAQ-Sammlung ist in der rechten Spalte als [pdf-Download](#) verfügbar.

In beiden Veröffentlichungen wird betont, dass nur bestimmte Pulver künftig neu als Gefahrstoff eingestuft werden und dass dies z. B. für flüssige Farben so nicht der Fall ist. Dennoch müssen bestimmte feste oder flüssige Gemische wie Farben künftig eine zusätzliche Kennzeichnung tragen, was dann u. a. bei Mitarbeiterunterweisungen zu beachten ist.

Weitere Informationen zur Titandioxid-Einstufung finden Sie auf der [Homepage der IHK Südlicher Oberrhein](#). Der Text der 14. ATP wurde [im EU-Amtsblatt L 44](#) veröffentlicht (Berichtigung im EU-[Amtsblatt L 51](#)).

Die 14. ATP enthält des Weiteren eine Reihe von harmonisierten Einstufungen, u. a. eine strengere Einstufung von Cobalt.

Quelle: IHK Südlicher Oberrhein

Vier weitere Stoffe auf der REACH-Kandidatenliste

Die EU-Chemikalienagentur ECHA hat im Rahmen der REACH-Verordnung im Januar 2020 vier weitere Stoffe als SVHCs (substances of very high concern / besonders besorgniserregende Stoffe) in die so genannte Kandidatenliste aufgenommen.

Es handelt sich um:


- Diisohexylphthalat (CAS-Nr. 71850-09-4): Für diesen Stoff besteht bisher keine Registrierung gemäß REACH, weshalb er vermutlich kaum Verwendung findet.
- 2-Benzyl-2-dimethylamino-4'-morpholinobutyrophenon (CAS-Nr. 119313-12-1): Verwendet in der Polymerproduktion
- 2-Methyl-1-(4-methylthiophenyl)-2-morpholinopropan-1-on (CAS-Nr. 71868-10-5): Ebenfalls verwendet in der Polymerproduktion
- Perfluorbutansulfonsäure (PFBS) und ihre Salze (keine CAS-Nummer): Verwendet u.a. zum Fleckenschutz bei Textilien, als Flammenschutzmittel, in chemischen Synthesen und in der Metallbeschichtung

Die  [Kandidatenliste](#) der ECHA enthält somit nun 205 Stoffe.

Unternehmen sind gemäß Artikel 33 der REACH-Verordnung verpflichtet, ihre gewerblichen Kunden unaufgefordert bei jeder Lieferung darüber zu informieren, wenn in den an sie gelieferten Erzeugnissen mehr als 0,1 Gewichtsprozent eines Kandidatenstoffs enthalten sind. Die Bezeichnung „Kandidatenstoff“ soll andeuten, dass bei diesen Stoffen im nächsten Schritt auf EU-Ebene ggf. Verbote oder Beschränkungen erlassen werden können.

Kleine Änderung der Altfahrzeugrichtlinie

Automobilzulieferer sowie Automobilhersteller unterliegen beim Inverkehrbringen von Fahrzeugen und Fahrzeugteilen den Stoffverwendungsverboten der Altfahrzeugverordnung. Speziell definierte Ausnahmen davon sind in Anhang II der EU-Altfahrzeug-Richtlinie 2000/53/EG aufgelistet, auf dessen aktuelle Fassung das deutsche Recht direkt verweist. Insofern von Bedeutung sind zwei aktuelle Änderungen in jenem Anhang II der Richtlinie 2000/53/EG, die im EU-Amtsblatt L 67 vom 05. März 2020 veröffentlicht wurden:

Die delegierte Richtlinie 2020/362 ändert die Ausnahmeregelung Nr. 14 für sechswertiges Chrom (als Korrosionsschutzmittel des Kohlenstoffstahl-Kühlsystems in Absorptionskühlschränken in Wohnmobilen). Die delegierte Richtlinie 2020/363 betrifft einzelne Abschnitte der Ausnahmeregelung Nr. 9 für Blei und Bleiverbindungen in Bauteilen: Sie ändert die Ausnahmen 9e, 9f und 9g und fügt eine zusätzliche Ziffer 9k ein. Die beiden genannten Richtlinien datieren jeweils vom 17. Dezember 2019 und traten formal beide am 6. März 2020 in Kraft. Sie müssen beide spätestens ab 05. April 2021 in allen EU-Staaten angewandt werden. Amtsblatt L 67, das außerdem auch Änderungen der RoHS-Richtlinie 2011/65 enthält, ist in allen EU-Amtssprachen abrufbar unter:  <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=OJ:L:2020:067:TOC>.

EU-Kommission veröffentlicht Studie zu verantwortungsvollen Lieferketten

Am 24. Februar 2020 hat die EU-Kommission die Ergebnisse einer Studie vorgelegt, welche sich mit unternehmerischen Sorgfaltsprüfungen globaler Lieferketten u.a. auf Umweltauswirkungen sowie gesetzgeberischen Optionen befasst.

Die EU-Kommission teilt dazu u.a. mit, dass

- derzeit etwa ein Drittel der europäischen Unternehmen sorgfältige Prüfungen entlang der globalen Lieferkette u.a. hinsichtlich Umweltauswirkungen vornehme,
- etwa 70 Prozent der befragten Unternehmen einer möglichen harmonisierten EU-Regelung für eine allgemeine Sorgfaltspflicht positiv gegenüberstünden und
- die Ergebnisse der Studie in die weiteren legislativen Planungen im Rahmen des EU Green Deal einfließen sollen.

Die Mitteilung der EU-Kommission finden Sie  [hier](#).

Höhere Förderung für Elektroautos von EU-Kommission bestätigt

Die im Rahmen des Klimaschutzprogramms 2030 beschlossenen höheren Umweltboni für Elektroautos haben die Zustimmung der EU-Kommission erhalten und sollen bis Ende 2025 gelten. Für reine E-Autos (BEV) unter 40.000 Euro Nettolistenpreis klettert der Zuschuss auf 6.000 Euro, für BEV bis 65.000 auf 5.000 Euro. Auch Plug-in-Hybride profitieren von einer höheren Fördersumme.

Für Plug-in-Hybride unter 40.000 Euro sind es 4.500 Euro (statt bisher 3.000); bei einem Listenpreis über 40.000 Euro sind es 3.750 Euro (statt 3000). Der zwischen Autoindustrie und Steuerzahler hälftig geteilte Umweltbonus wird bis Ende 2025 gezahlt oder wenn das Budget von 2,1 Mrd. Euro aufgebraucht ist. Die angepasste Förderrichtlinie wurde im Bundesanzeiger veröffentlicht und ist damit in Kraft getreten. Die neuen Fördersätze sollen rückwirkend für alle Fahrzeuge anwendbar sein, die nach dem 04. November 2019 zugelassen wurden.

Quelle: DIHK


Entschließung des Bundesrates zur Ausweitung der Pfandpflicht

Der Bundesrat hat sich in der Sitzung am 13. März 2020 dafür ausgesprochen, die Pfandpflicht auf alle Getränkedosen und Einweg-Plastikflaschen auszudehnen. Entsprechend der Entschließung, die Hessen und Baden-Württemberg angeregt hatten, soll die Getränkeart bei der Frage der Pfandpflicht keine Rolle mehr spielen. Die Entschließung geht nun weiter an die Bundesregierung. Sie entscheidet, ob sie das Anliegen der Länder aufgreift.

Voraussetzung für die erweiterte Pfandpflicht soll nach dem Beschluss zum einen die erhöhte Recyclingfähigkeit solcher PET-Flaschen sein, zum anderen sollen die aus den Flaschen gewonnenen Rezyklate gut zu verwerten sein. Dem Handel soll eine ausreichende Übergangsfrist eingeräumt werden. Vor der Ausweitung der Pfandpflicht soll zudem eine umfangreiche Kostenfolgenabschätzung vorgenommen werden.

Quelle: DIHK

Clearingstelle EEG/KWKG beantwortet Fragen zum „PV-Deckel“

Die Clearingstelle EEG/KWKG hat sich mit Fragen rund um das Erreichen des „PV-Deckels“ (Förderstopp bei Erreichen der 52-GW-Grenze für PV-Anlagen) auseinandergesetzt und entsprechende Antworten dazu veröffentlicht. Die Antwort auf Fragen wie „Was bedeutet der Begriff »Solardeckel«?“ oder „Welche Anlagen sind von dem Förderstopp betroffen?“ finden Sie  [hier](#).

PV-Zubau so hoch wie seit 2012 nicht mehr

Die Marke von 4 GW wurde mit 3,94 GW dann am Ende doch leicht verfehlt. Dennoch war der Zubau des Jahres 2019 so hoch wie seit dem Rekordjahr 2012 mit über 8 GW nicht mehr. Zum Jahreswechsel waren damit Photovoltaik-Anlagen (PV-Anlagen) mit 49,783 GW in Deutschland installiert. Der PV-Deckel von 52 GW ist damit bereits in greifbare Nähe gerückt. Energieminister Altmaier hat seine Abschaffung für das erste Quartal 2020 angekündigt.

Gegenüber 2018 war der Zubau ziemlich genau 1 GW höher. 85 Prozent der Anlagen wurden außerhalb der Ausschreibungen errichtet. Mieterstromanlagen sind weiterhin ein Ladenhüter: Lediglich 13,4 MW kamen im vergangenen Jahr hinzu. Die Einspeisevergütung sinkt je nach Anlagengröße auf 7,42 bis 9,72 Cent/kWh.

Quelle: DIHK

Ergebnisse der Wind- und PV-Ausschreibungen

Trotz Zubauflaute: Letzte Ausschreibungsrunde Wind 2019 überzeichnet

Auch wenn die Zubauzahlen 2019 noch nicht final vorliegen: 2019 ist als das Jahr mit dem schwächsten Windzubau an Land seit 1998 in die Annalen eingegangen. Der Zubau beläuft sich auf ca. 850 MW. Daher war das Ergebnis der letzten Ausschreibungsrunde 2019 überraschend: Das Auktionsvolumen von 500 MW war mit Geboten von 686 MW leicht überzeichnet. Der mengengewichtete durchschnittliche Zuschlagswert lag bei 6,11 Cent/kWh.

Die Gebote reichten von 5,74 bis 6,18 Cent/kWh. Zu vermuten ist, dass viele Projektierer noch 2019 ein Gebot abgegeben haben, bevor die Bundesnetzagentur den Höchstpreis für die Auktionen 2020 signifikant senkt. Ob diese These stimmt, wird sich bei der nächsten Auktion zeigen, falls sie wieder deutlich unterzeichnet sein sollte.

Keine Überraschung: Erste Windausschreibung 2020 deutlich unterzeichnet

Es war dann doch nur ein Strohfeuer: War die letzte Ausschreibungsrunde 2019 gegen den Trend leicht überzeichnet, fehlten nun wieder viele Bieter. Von den ausgeschriebenen 900 MW konnten 523 MW an 66 Bieter vergeben werden.

Der mengengewichtete durchschnittliche Zuschlagswert lag bei 6,18 Cent/kWh und damit nahe am Höchstwert. Die Spanne der Gebote reichte von 5,76 bis 6,2 Cent/kWh. Mit Abstand die meisten Zuschläge gingen nach Schleswig-Holstein (103 MW) und nach NRW (97 MW).

Mit dem Ergebnis dieser Ausschreibungsrunde hat sich die These bestätigt, dass die Überzeichnung der vorherigen Runde darauf zurückzuführen war, dass viele Projektierer befürchtet hatten, dass die Bundesnetzagentur den Höchstwert für die Auktionen deutlich senken könnte.

PV-Ausschreibung mit gestiegenen Geboten

Die zweite Runde der Sonderausschreibungen für Photovoltaik (PV) und die letzte Ausschreibungsrunde 2019 ging mit höheren Zuschlägen zu Ende. Gegenüber der Runde vom Oktober 2019 stieg der durchschnittliche mengengewichtete Zuschlagswert von 4,9 auf 5,68 Cent/kWh. Die Zuschlagswerte reichten von 4,7 bis 6,2 Cent/kWh und damit deutlich unter dem Höchstwert von 7,5 Cent. Unerfreulich: 76 Gebote mussten wegen Formfehlern ausgeschlossen werden.

Insgesamt erhielten 121 Projekte mit 501 MW einen Zuschlag. Beworben hatten sich 346 Gebote mit 1.344 MW. Damit setzt sich der Trend fort, dass die PV-Ausschreibungen in der Regel mindestens doppelt überzeichnet sind und ein hohes Wettbewerbsniveau herrscht. Erneut waren bayerische Bieter am erfolgreichsten und konnten 148 MW in den Freistaat holen. Auf den Plätzen folgen Mecklenburg-Vorpommern mit 80 MW und Schleswig-Holstein mit 49 MW.

PV-Freiflächenanlage mit Gebot von 3,55 Cent/kWh

Die nächste Runde der Ausschreibung endete mit einer Überraschung: Der tiefste Gebotswert lag bei 3,55 Cent/kWh und damit so niedrig wie noch nie. Der durchschnittliche mengengewichtete Zuschlagswert sank gegenüber der vorherigen Auktion deutlich auf 5,01 Cent/kWh. In der vorherigen Runde hatte er bei 5,68 Cent gelegen. Die Ausschreibung war fast fünffach überzeichnet. Es wurden 18 Gebote mit einer Leistung von 100 MW bezuschlagt.

Der durchschnittliche Zuschlagswert lag allerdings immer noch über dem Tiefststand von 4,8 Cent/kWh aus dem vergangenen Jahr.

Einmal mehr waren insbesondere bayerische Projekte erfolgreich: Drei Viertel der ausgeschriebenen Menge gingen in den Freistaat.

Quelle: DIHK

Ausschreibung für Kapazitätsreserve deutlich unterzeichnet

Nach vielen Jahren der Diskussion soll sie zum 01. Oktober 2020 tatsächlich starten: Die Kapazitätsreserve. In der nun zu Ende gegangenen ersten Auktion konnten lediglich 1.056 der geplanten 2.000 MW bezu-

schlagt werden. Ein Problem für die Versorgungssicherheit besteht laut Bundesnetzagentur derzeit allerdings nicht, sodass die fehlende Menge nicht nachbeschafft werden muss.

Die Kraftwerke sind nun bis zum 30. September 2022 kontrahiert und erhalten eine Vergütung von 68.000 Euro je MW und damit etwa 72 Mio. Euro im Jahr. Neben Kraftwerken können auch Speicher und abschaltbare Lasten an der Auktion teilnehmen. Die Kapazitätsreserve kommt zum Einsatz, wenn es am Strommarkt aufgrund von Unterdeckung nicht zu einem Ausgleich von Angebot und Nachfrage kommt.

Quelle: DIHK

ACER veröffentlicht Empfehlungen zu CO₂-Grenzwerten für Kapazitätsmechanismen

Die EU-Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden hat am 19. Dezember 2019 Empfehlungen für die Berechnung der CO₂-Grenzwerte für Kraftwerke in Kapazitätsmechanismen veröffentlicht.

Die EU-Strombinnenmarkt-Verordnung schreibt in Artikel 22 vor, dass Kraftwerke, die durch Kapazitätsmechanismen gefördert werden, im Grundsatz nicht mehr als 550 g CO₂/kWh emittieren dürfen. Für neue Kraftwerke gilt dieser Grenzwert ab dem 1. Juli 2019, abgesehen von Anlagen, deren Förderung vor dem 31. Dezember 2019 vertraglich vereinbart wurde. Bestandsanlagen, die mehr als 550 g CO₂/kWh und 350 kg CO₂/kWh im Jahresschnitt emittieren, dürfen ab dem 01. Juli 2025 nicht mehr durch Kapazitätsmechanismen unterstützt werden.

Quelle: DIHK

Dena veröffentlicht Analyse zur Wirtschaftlichkeit von Grünstrom-PPAs

Die Dena hat die Wirtschaftlichkeit von sog. Direktlieferverträgen für Grünstromanlagen (Grünstrom-PPAs) analysiert. Für Nachfrager aus der Industrie kann es sich bereits heute rentieren, solche Verträge mit den Betreibern von Windparks oder PV-Freiflächenanlagen abzuschließen. Voraussetzung ist, dass von einem leicht steigenden Strompreis ausgegangen wird.

Schaut man rein auf die Strombezugskosten sind solche Lieferverträge für die Industrie durchweg attraktiver als der Bezug von Graustrom. Umlagen und Stromsteuer sind in beiden Fällen gleich hoch, so dass hiervon keine Lenkungswirkung ausgeht. Für energieintensive Betriebe, die die Strompreiskompensation für die indirekten Kosten des EU-Emissionshandels in Anspruch nehmen, lohnt sich der Bezug von Grünstrom nicht, da die Strompreiskompensation voraussichtlich nicht mehr in Anspruch genommen werden kann. Dies soll allerdings im Rahmen der gerade laufenden europäischen Novelle geändert werden, so dass diese Hürde ab 2021 entfallen könnte.

Problematisch für die Wirtschaftlichkeit solcher Abnahmeverträge können die zu beschaffenden Reststrommengen sein, da die Industriebetriebe nicht vollständig zu jeder Zeit mit Strom aus der kontrahierten Anlage versorgt werden können.

Die Analyse der Dena finden Sie  [hier](#).

Verpackungssteuer in Tübingen beschlossen

Als bislang einzige Stadt in Deutschland führt Tübingen eine kommunale Steuer auf Einwegverpackungen von Mitnahme-Gerichten ein. Der Gemeinderat entschied dies bei seiner Sitzung am 30. Januar 2020. Die Steuer soll zum 01. Januar 2021 in Kraft treten. Nach Kenntnis des Deutschen Städtetags hat bisher keine weitere Kommune eine solche Steuer erhoben.

Die neue Steuer betrifft nicht wiederverwertbare Verpackungen von Mitnahme-Gerichten oder Getränken wie Coffee-to-go-Becher, Pizzakartons und Plastikteller. Auf diese Verpackungen soll künftig eine Abgabe von 50 Cent fällig werden, für ein Besteckset müssen 20 Cent bezahlt werden. Pro Menü wurde eine Deckelung auf 1,50 Euro beschlossen. Ausgenommen von der Regelung sind Verpackungen, die der Verkäufer zurücknimmt. Auch auf Märkten oder Festen soll sie nicht gelten. Die Stadt Tübingen verspricht sich dadurch eine Erzielung von Steuereinnahmen sowie Reduzierung des Verpackungsmülls durch „to go“ Einwegverpackungen, -geschirr und -besteck.

Ein Rechtsgutachten der Stadt hat die Verpackungssteuer vom Grundsatz her als zulässig befunden. Das Gutachten ist nicht öffentlich abrufbar. Bereits 1998 hatte die Stadt Kassel (Hessen) eine Verpackungssteuer einführen wollen, war aber vor dem Bundesverfassungsgericht gescheitert.

Quelle: DIHK

Deutsche Unternehmen erhöhen Innovationsausgaben

Am 04. Februar 2020 hat das Zentrum für europäische Wirtschaftsforschung (ZEW) aktuelle Innovationskennzahlen veröffentlicht. Demnach stiegen die Innovationsausgaben der hiesigen Unternehmen im Jahr 2018 um 4,1 Prozent (KMU: +5,2 Prozent) auf 172,6 Milliarden Euro. Zudem seien die Innovationsanstrengungen der Unternehmen aktuell von zwei großen Hemmnissen beeinträchtigt: dem Fachkräftemangel und fehlenden internen und externen Finanzierungsquelle

Das vom Bundesministerium für Bildung und Forschung beauftragte ZEW kam zu folgenden Thesen:

173 Milliarden Euro für Innovationen im Jahr 2018: Für das Jahr 2019 planten die Unternehmen in Deutschland einen etwas schwächeren Anstieg der Innovationsausgaben um +3,6 Prozent auf 178,8 Mrd. €. Für 2020 wird ein moderater Zuwachs um +2,0 Prozent auf 182,3 Mrd. € erwartet.

Dienstleistungssektor als Treiber: Getragen wurde der Zuwachs im Jahr 2018 von den Dienstleistungen. Dort nahmen die Innovationsausgaben sehr kräftig um +11,8 Prozent auf 40,5 Mrd. € zu. 2019 soll sich dieser Trend fortsetzen. Der geplante Anstieg um +7,0 Prozent würde zu einem Ausgabenvolumen von 43,4 Mrd. € im Jahr 2019 führen. Für 2020 ist dann nur noch ein geringer Zuwachs von +1,4 Prozent vorgesehen.

KMU mit überdurchschnittlichen hohen Innovationsinvestitionen: Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) erhöhten ihre Innovationsausgaben im Jahr 2018 – wie schon im Vorjahr – überproportional stark. Der Zuwachs belief sich auf +5,2 Prozent. Großunternehmen verzeichneten hingegen einen Anstieg von +3,9 Prozent. Für 2019 und 2020 ist allerdings mit umgekehrten Entwicklungen zu rechnen. 2019 sollen die Innovationsausgaben der KMU um -1,2 Prozent zurückgenommen werden. Für 2020 ist sogar ein Rückgang um mehr als -4 Prozent vorgesehen. Die Großunternehmen wollen dagegen 2019 ihre Innovationsbudgets um +4,6 Prozent erhöhen und 2020 um weitere +3,2 Prozent ausweiten.

Innovationsintensität erreichte erstmals 3,3 Prozent: Der Anteil der Innovationsausgaben am Umsatz – die „Innovationsintensität“ – stieg 2018 im vierten Jahr in Folge an und erreichte mit 3,3 Prozent einen neuen Höchstwert. In der Industrie ist die Innovationsintensität mit 4,9 Prozent deutlich höher als in den Dienstleistungen (1,6 Prozent), allerdings wiesen die Dienstleistungen einen stärkeren Zuwachs auf. Großunternehmen zeigen mit 4,2 Prozent eine erheblich höhere Innovationsintensität als KMU (1,6 Prozent).

Elektroindustrie als innovationsaktivste Branche: Die Branchengruppe mit der höchsten Innovationsintensität war 2018 die Elektroindustrie (11,1 Prozent). Dahinter folgen der Fahrzeugbau (10,1 Prozent), die technischen Dienstleistungen (8,3 Prozent), die Chemie- und Pharmaindustrie (8,2 Prozent), die Informations- und Kommunikationsdienstleistungen (7,4 Prozent) sowie der Maschinenbau (5,9 Prozent).

Innovatorenquote nach neuer Systematik bei 60 Prozent: Nach Anpassung an den neuen internationalen Standard werden insbesondere Prozessinnovationen weiter abgegrenzt als bisher und die Erfassung von Innovationen im Zusammenhang mit der Digitalisierung verbessert. Dadurch zählen nun deutlich mehr Unternehmen als Innovatoren, nämlich gut 181.000. Der Anteil der Unternehmen, die in den letzten drei Jahren neue oder verbesserte Produkte/ Prozesse eingeführt haben („Innovatorenquote“), lag 2018 bei 60,5 Prozent (nach alter Definition lag die Innovatorenquote 2017 bei 35,9 Prozent). Wird die neue Definition auf die Daten aus früheren Erhebungen zurückgerechnet, zeigt sich ein leichter Anstieg der Innovatorenquote im Jahr 2018. Die Innovatorenquote ist in der Industrie (63,3 Prozent) etwas höher als in den Dienstleistungssektoren (59,1 Prozent). Großunternehmen kommen auf einen Anteilswert von 81,7 Prozent, KMU auf 59,9 Prozent.

Quelle: DIHK

Wissenschaftsjahr 2020 - Bioökonomie

Die Wissenschaft treibt im Bereich der Ressourcenschonung Innovationen voran und sorgt dafür, dass Mikroorganismen, Proteine oder Algen große Wirkung entfalten. Das „Wissenschaftsjahr 2020 – Bioökonomie“

macht diese ersten Schritte hin zu einer biobasierten Wirtschaftsweise greifbar. Zahlreiche Partner aus Wissenschaft und Forschung, Politik, Gesellschaft und der Wirtschaft sollen die Wissenschaftsjahre durch ihre Beteiligung bereichern.

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung lädt dazu ein, sich in das „Wissenschaftsjahr 2020 – Bioökonomie“ mit eigenen Aktionen und Veranstaltungen einzubringen und diese unter das Motto des Wissenschaftsjahres zu stellen. Das Wissenschaftsjahr bietet Unternehmen eine bundesweite Plattform zur Kommunikation. Als Partner können Unternehmen von einer hohen Sichtbarkeit ihrer Aktivitäten rund um das Thema „Bioökonomie“ profitieren.

Weitere Informationen finden Sie  [hier](#).

Energieagentur IEA: 2020 erstmals stagnierende Ölnachfrage seit 2009




Die Internationale Energieagentur IEA erwartet für 2020 erstmals seit 2009 eine stagnierende bzw. leicht fallende Nachfrage nach Rohöl. Der Rückgang um 0,1 Mio. Barrel pro Tag entspricht rund 0,1 Prozent der weltweiten Tagesnachfrage von 100 Mio. Barrel. Bisher wurde ein geringes Wachstum von 1 Prozent erwartet. Maßgeblich verantwortlich ist laut IEA der noch andauernde Nachfrageeinbruch in China in Folge der Corona-Epidemie. Weltweit geht die IEA im Q1 von einem Nachfragerückgang von 2,5 Mio. Barrel aus. Im Jahresverlauf soll sich die Nachfrage wieder normalisieren, so dass unterm Strich nur ein geringes Minus stehen könnte.

Am 09. März 2020 waren die Weltmarktpreise für Öl zwischenzeitlich um mehr als 30 Prozent eingebrochen und sinken seither weiter. Hintergrund der nervösen Reaktion war das Scheitern der Gespräche von OPEC und Russland, die Fördermengen zusätzlich zur bestehenden Vereinbarung zu kürzen. Im Gegenteil, sogar die bestehende Förderkürzung der OPEC+ von 2,1 Mio. Barrel wird Stand jetzt Ende März auslaufen. Damit könnte Saudi-Arabien die Fördermengen wieder stark ausweiten, da es bisher die Hauptlast der Förderkürzung trägt und gleichzeitig die niedrigsten operativen Kosten hat. So könnte angesichts der schwachen Nachfrage ein neuer Preiskampf um Marktanteile drohen. Betroffen wären zunächst vor allem Produzenten mit höheren Förderkosten: die OPEC-Schwellenländer, Nordsee-Produzenten und dann auch die Ölförderer in den USA.

Die Zusammenfassung des Oil Market Reports finden Sie  [hier](#).

FÖRDERPROGRAMME / PREISE

„Förderwegweiser Energieeffizienz“ seit 24. Januar 2020 nutzbar

Damit Interessierte für ihr Vorhaben noch schneller geeignete Fördermöglichkeiten finden, steht ab dem 24. Januar 2020 der neue  [Förderwegweiser Energieeffizienz](#) sowie  www.kfw.de und  www.bafa.de zur Verfügung. Der Förderwegweiser Energieeffizienz unterstützt dabei, mit wenigen Klicks ein passendes Förder- und Beratungsangebot im Bereich Energieeffizienz und erneuerbare Energien zu finden. Sowohl Privatpersonen, Unternehmer als auch Kommunen werden hier fündig.

Förderprogramm „Klimaschutzoffensive für den Mittelstand“ gestartet

Mit der Klimaschutzoffensive für den Mittelstand fördert die KfW Investitionen in Maßnahmen zur Verringerung, Vermeidung und Abbau von Treibhausgasemissionen, um die mittelständischen Unternehmen an die kommende EU-Taxonomie für klimafreundliche Aktivitäten heranzuführen. Gefördert werden (in- und ausländische) Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, die sich mehrheitlich in Privatbesitz befinden, Kommunale Unternehmen sowie Einzelunternehmer und Freiberufler mit einem Jahresumsatz von maximal 500 Millionen Euro. Die Förderung erfolgt über zinsgünstige Darlehen in Verbindung mit einem Klimazuschuss. Förderfähig sind Investitionen in die Errichtung, den Erwerb sowie die Modernisierung von Anlagen.

Informationen zu den Voraussetzungen und zum Antragsverfahren finden Sie  [hier](#).

Energetische Gebäudesanierung: Steuerliche Förderung und verbesserte BAFA- und KfW-Förderprogramme gestartet

Zum 01. Januar 2020 startete die steuerliche Förderung der energetischen Gebäudesanierung. Von Einzelmaßnahmen zur energetischen Modernisierung können ab sofort 20 Prozent der förderfähigen Investitionskosten über drei Jahre hinweg steuerlich geltend gemacht werden. Dieses Instrument gilt allerdings nur für selbstgenutztes Wohneigentum. Größte Veränderung beim Fördergegenstand ist, dass Heizungsanlagen, die mit fossilen Brennstoffen betrieben werden, nicht mehr gefördert werden. Gasheizungen werden nur noch gefördert, wenn sie binnen zwei Jahren (renewable ready) oder sofort (hybrid) mit erneuerbaren Energien kombiniert werden.

Zum Jahreswechsel startete nicht nur die steuerliche Förderung der energetischen Gebäudesanierung. Die Fördergegenstände wurden auf das Bafa-Programm [Heizen mit erneuerbaren Energien](#) und das KfW-Energieeffizienzprogramm [Energieeffizient Bauen und Sanieren](#) übertragen. Darüber hinaus wurden die Fördersätze erheblich erhöht. Wird dabei eine Ölheizung ersetzt, steigt die Förderquote auf bis zu 45 Prozent. Ölheizungen generell und sowie reine Gasheizungen erhalten dagegen keine Förderung mehr. Beide Programme stehen auch Unternehmen aller Größen offen. Damit wurden die [Klimabeschlüsse der Bundesregierung aus dem September 2019 umgesetzt](#).

KfW-Programme:

Inhaltliche Änderungen sind auch hier der Förderausschluss rein fossil betriebener Heizungen. Die Fördersätze werden sowohl in den Kreditprogrammen wie auch in den Zuschussprogrammen erhöht. Besonders attraktiv ist jetzt der Tilgungszuschuss bei Krediten für Einzelmaßnahmen an Nichtwohngebäuden, der von 5 auf 20 Prozent ansteigt. Aber auch der Tilgungszuschuss für Sanierungen zum Effizienzhausstandard steigt um 10 Prozentpunkte. Damit wird die Attraktivität trotz des geringen Zinsvorteils für KfW-geförderte Kredite erheblich ansteigen.

Für Wohngebäude steigen die Förderquoten bei Einzelmaßnahmen in der Kredit- und Zuschussvariante auf 20 Prozent. Die Quote bei Sanierungen auf den Effizienzhausstandard steigt auf bis zu 40 Prozent (KfW 55 Standard). Das Zuschussprogramm gilt nur für Wohngebäude. Für gewerbliche Gebäude gibt es diese Zuschussförderung der KfW nicht, sondern lediglich für Heizungsanlagen in Gestalt des BAFA-Programms *Heizen mit erneuerbaren Energien*.

Die geänderten Bedingungen gelten ab 24. Januar 2020. Eine detaillierte Übersicht über die Neuerungen finden Sie [hier](#).

BAFA-Programm Heizen mit erneuerbaren Energien:

Antragsberechtigt sind wie bisher auch Unternehmen jeglicher Größe. Generell muss die Antragstellung vor Maßnahmenbeginn (Vertragsabschluss) erfolgen. Mit dem veränderten Förderprogramm wird von festen Zuschüssen auf prozentuale Fördersätze umgestellt. Die Förderquoten steigen dabei erheblich an, insbesondere wenn eine Ölheizung getauscht wird. Auch reine Gasheizungen werden nicht mehr gefördert. Lediglich in Kombination mit erneuerbaren Energien oder wenn diese auf die Einbindungen regenerativer Energien vorbereitet werden, gibt es noch einen Zuschuss.

Weitere Details, u. a. zu Förderbedingungen sowie ein FAQ finden Sie auf der Internetseite des [BAFA](#).

Neue Richtlinie für Patent- und Normenförderprogramm Wipano

Am 17. Januar 2020 hat das Bundeswirtschaftsministerium (BMWi) die neue Richtlinie zum Förderprogramm Wipano veröffentlicht. Wipano fördert den Technologie- und Wissenstransfer durch Patente, Normung und Standardisierung zur wirtschaftlichen Verwertung innovativer Ideen der öffentlichen Forschung und von Unternehmen.

Förderziel:

Im Rahmen der neuen Richtlinie fördert das BMWi die effiziente Nutzung von Geistigem Eigentum sowie den Transfer neuester Forschungsergebnisse in die Normung.

Gegenstand der Förderung:

Wipano unterstützt Hochschulen, Forschungseinrichtungen und KMU bis 249 Mitarbeitern, ihre FuE-Ergebnisse zu sichern und zu vermarkten. Gegenstand der Förderung ist der gesamte Prozess der Schutzrechtsanmeldung, von der Überprüfung bis zur Verwertung der Idee. Schutzrechte im Sinne dieser Richtlinie sind Patente und Gebrauchsmuster. Es werden zudem Projekte gefördert, die neueste Erkenntnisse der Forschung in Normen und Standards überführen und damit direkt und mit großer Verbreitung der Wirtschaft zur Verfügung stehen.


Zuwendungsempfänger bei "Patentierung und Verwertung":

Antragsberechtigt sind Hochschulen, Forschungseinrichtungen, KMU der gewerblichen Wirtschaft mit bis zu 249 Mitarbeitern sowie Angehörige der Freien Berufe und zwar sowohl als Einzelantragsteller als auch im Verbund.

Zuwendungsempfänger "Normen und Standardisierung":

Antragsberechtigt sind Unternehmen mit bis zu 1.000 Mitarbeitern sowie Hochschulen und Forschungseinrichtungen. Letztere jedoch nur im Verbund mit Unternehmen.

Höhe der Zuwendung bei "Normen und Standardisierung":

Bei Kooperationsprojekten ist die Zuwendungshöhe je Verbundpartner eines Projekts auf 200 000 Euro beschränkt. Der Förderzeitraum beträgt in der Regel 24 Monate. Bei Normungsprojekten von Unternehmen beträgt die Zuwendung bis zu 40.000 Euro, wobei der Förderzeitraum 36 Monate nicht überschreiten darf. Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2020 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2023. Es ist eine laufende Antragstellung bis zum 30. Juni 2023 möglich. Weitere Informationen finden Sie  [hier](#).

Bundespreis Ecodesign 2020 - Bewerbungsfrist bis 6. April 2020

Der Bundespreis Ecodesign - die höchste Auszeichnung der Bundesregierung für ökologisches Design - wird 2020 zum neunten Mal in den vier Kategorien "Produkt", "Konzept", "Service" und "Nachwuchs" vergeben. Gesucht werden Produkte, Services und Konzepte, die durch eine hohe Gestaltungsqualität und ökologische Glaubwürdigkeit überzeugen. Marktführer oder Start-ups, lokale Anbieter oder Global Player sind genauso angesprochen wie Designbüros und Marketingagenturen, Architektur- oder Ingenieurbüros. In der Kategorie Nachwuchs steht der Wettbewerb auch Studierenden offen. Die Qualität der Einreichungen wird in einem mehrstufigen Verfahren von Fachleuten aus dem Umweltbundesamt, dem Projektbeirat sowie der interdisziplinären Jury bewertet. Beiträge können online noch bis zum 6. April 2020 eingereicht werden.

Weitere Informationen finden Sie  [hier](#).

Deutscher Solarpreis 2020 – Bewerbungsphase bis 31. Mai 2020

EUROSOLAR schreibt auch für 2020 den Deutschen Solarpreis aus. Seit 1994 wird diese Auszeichnung an Gemeinden, kommunale und privatwirtschaftliche Unternehmen, Vereine oder Organisationen, Genossenschaften, Architekten, Journalisten und private Personen vergeben, die sich um die Nutzung und Verbreitung Erneuerbarer Energien besonders verdient gemacht haben und die Energiewende aktiv unterstützen. Bewerbungen und Vorschläge innovativer Projekte und Initiativen zu den verschiedenen Preiskategorien können bis zum 31. Mai 2020 über ein Online-Anmeldeformular eingesendet werden.

Weitere Informationen zur Bewerbung finden Sie  [hier](#).

VERANSTALTUNGSKALENDER

Maßnahmen des BMWI zum Wassersektor

Sie möchten einen neuen Auslandsmarkt erschließen oder Ihre bestehenden Aktivitäten weiter ausbauen? Nutzen Sie die geförderten Maßnahmen des Markterschließungsprogramms (MEP) des Bundesministeriums

für Wirtschaft und Energie (BMWi) für den Wasser- und Abwassersektor. Das MEP setzt dort an, wo sich gerade deutsche Mittelständler mit Herausforderungen konfrontiert sehen: Marktinformationen werden bereitgestellt, Geschäftspartner werden vermittelt und Unternehmen sparen Zeit und Kosten bei der Auslandsmarkterschließung ein.

Ziel des Programms:

Das MEP verfolgt das Ziel, Ihre Technologien und Dienstleistungen international zu positionieren und zu verbreiten, um Ihre Exporte zu steigern! Sie als Teilnehmer an einem der Projekte sammeln wertvolle Marktinformationen aus erster Hand, haben die Möglichkeit sich vor einem Fachpublikum zu präsentieren und treffen potenzielle Geschäftspartner.

Nutzen auf einen Blick:

- Sie erhalten Marktinformationen aus erster Hand
- Sie können Exportstrategien beurteilen und Risiken besser vorbeugen
- Sie erkunden schnell und einfach neue Märkte
- Sie knüpfen Kontakte und bilden Netzwerke
- Sie treffen Geschäftspartner vor Ort
- Sie steigern Ihre Erfolge im Auslandsgeschäft und Ihre Exporte
- Sie profitieren von einer wesentlichen Zeit- und Kosteneinsparung

Maßnahmen zum Wasser- und Abwassersektor im Ausland:

German Water Partnership organisiert für Sie in Kooperation mit den jeweiligen Auslandshandelskammern die untenstehenden Maßnahmen für Ihren Geschäftserfolg.

Sie finden den Infoletter und das Anmeldeformular jeweils als Link hinterlegt:

[Geschäftsanhaltungsreise Malaysia](#)

Kuala Lumpur, 21.-25. September 2020
Anmeldeschluss: 29. Mai 2020

[Geschäftsanhaltungsreise Serbien und Nordmazedonien](#)


Belgrad/Skopje, 28. September-02. Oktober 2020
Anmeldeschluss: 29. Mai 2020

Maßnahmen in Deutschland:

Sie finden den Infoletter und das Anmeldeformular jeweils als Link hinterlegt:

[Informationsreise für indonesische Entscheidungsträger nach Deutschland](#)

Deutschland, 29. Juni-03. Juli 2020
Anmeldeschluss: 20. April 2020

Weitere Informationen zu den Maßnahmen des Markterschließungsprogramms (MEP) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) für den Wasser- und Abwassersektor finden Sie  [hier](#).

Gerne können Sie direkt Herrn Markus Winter von German Water Partnership kontaktieren:  winter@germanwaterpartnership.de.

FÜR SIE GELESEN

Umweltinformationen für Produkte und Dienstleistungen: Anforderungen – Instrumente – Beispiele

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU), das Umweltbundesamt (UBA) und der Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI) haben die Broschüre „Umweltinformationen für Produkte und Dienstleistungen: Anforderungen – Instrumente – Beispiele“ neu aufgelegt.

Das Ziel dieser Broschüre ist es,


- einen wertfreien Überblick über Möglichkeiten und Instrumente der produktbezogenen Umweltinformation zu geben, mit Schwerpunkt auf den freiwilligen Ansätzen, die Unternehmen zusätzlich zur Bereitstellung rechtlich verpflichtender Informationen nutzen können,
- die damit zusammenhängenden bilanzierenden Instrumente zur Erhebung quantitativer umweltbezogener Daten über den Lebenszyklus von Produkten darzustellen,
- die grundsätzlichen Anforderungen zu beschreiben, die vor allem durch die Normung und auch durch rechtliche Regelungen an produktbezogene Umweltinformationen gestellt werden,
- Unternehmen eine Hilfestellung bei der Auswahl des passenden Instruments für den jeweiligen Einsatzzweck zu geben sowie
- Verbraucherinnen und Verbrauchern Orientierung bei den verschiedenen Kennzeichnungen zu bieten.

Die Broschüre kann heruntergeladen werden unter:  <https://www.bmu.de/publikation/umweltinformationen-fuer-produkte-und-dienstleistungen/>

RECYCLINGBÖRSE

Die **IHK-Recyclingbörse** ist eine vom Deutschen Industrie- und Handelskammertag (DIHK) koordinierte bundesweite Börse, die dazu dient, gewerbliche Produktionsrückstände der Wiederverwertung zuzuführen.

Interessenten wenden sich bitte unter Angabe der Chiffre-Nr. schriftlich an die IHK Saarland, Geschäftsbereich Standortpolitik, Frau Ute Stephan, 66104 Saarbrücken. Die IHK schickt die Angebote ungeöffnet an die Inserenten. Sie hat keinen Einfluss darauf, ob sich der Inserent mit dem Interessenten in Verbindung setzen wird. Mündliche Anfragen können wegen der vereinbarten Vertraulichkeit nicht beantwortet werden.

Über die Internet-Adresse  <http://www.ihk-recyclingboerse.de/> hat außerdem jeder Internet-Teilnehmer die Möglichkeit, nach für ihn brauchbaren Angeboten bundesweit zu suchen.

Angebote

Chiffre-Nummer	Bezeichnung des Stoffes	Menge	Anfallstelle
	Bauabfälle/Bauschutt		
SB-A-6297-10	sandige Erdmassen: unbelastet nach LAGA ZO anfallend bei Erd- und Aus- hubarbeiten	unbegrenzt	Saarland
AR-A-6378-10	Wellpappkarton neutral, braun, 256x245x366 mm, A. Qual. 60100 CB	1.100 Stk. einmalig	Sundern
	Chemikalien		
LU-A-6380-1	Natriumnitrat free flowing, techn. Menge: 360 MT, Verpackung: 1.200 kg, Big Bag	360 MT einmalig	Wetteren / Belgien

HA-A-6340-1	Cobaltsulfat – 7 – Hydrat	50 kg einmalig	Hagen
	Holz		
MS-A-6371-5	A1 Holz aus der Palettenreparatur; kostenlos abholbar mit Schubboden oder Container	12-16 t monatlich	Dülmen
LIP-A-6388-5	Palettenholz zersägt in Kisten verpackt. Das Holz stammt aus Einwegpaletten und ist in Kisten verpackt und abgedeckt. Das gesägte Holz ist zu verkaufen.	ca. 250 kg/Kiste einmalig	Lippe
	Kunststoffe		
SB-A-4019-2	Kunststoffabfälle; regelmäßiger Kunststoffabfall (Eimer, Folien, Säcke, Deckel, Hauben, Dosen, etc.); (bei Gestaltung Presse mit Behälter – Müllpresse)	regelmäßig anfallend	Saarbrücken
AC-A-6383-2	PTFE-Filament Titer: dtex 550/1; 2. Wahl mit leichten Titterschwankungen	ca. 100 kg einmalig	Düren
AR-A-6376-2	Poly-Beutel 350x150x420x0,025 mm aus LDPW, mit PE-Symbol, mit 100 mm Lochung, mit koreanischem Aufdruck	18.200 Stk. einmalig	Sundern
K-A-6351-2	Regranulat aus PE. Es werden verschiedene Regranulate aus PE zum Kauf angeboten.	regelmäßig anfallend	bundesweit
K-A-6358-2	Agrafolien, d. h. im Wesentlichen Silo-, Stretch- und Spargelfolien, können lose und in Ballen gepresst übernommen werden.	20 t regelmäßig anfallend	bundesweit
	pflanzliche / tierische Stoffe		
SB-A-6303-13	Hackschnitzel: Mischholzhackschnitzel, 40 – 80 Körnung, lose, Anlieferung möglich	unbegrenzt regelmäßig anfallend	Saarland
SB-A-6304-13	gesiebter Mutterboden, 1,5 er Sieblinie, lose verpackt, Anlieferung möglich	unbegrenzt regelmäßig anfallend	Saarland
	Sonstiges		
SB-A-5653-12	Weihnachtsdekorationen: Christbaumkugeln, Kerzen, künstliche Weihnachtsbäume, Girlanden, Adventskränze, Lichterketten, Adventskalender, Vogelhäuser aus Holz, Schleifenbänder, Dekoteile, Verpackungen usw., über 100.000 Teile, 80 % unter Verkaufspreis, preisgünstig abzugeben	beliebig einmalig	Saarland / Wadern
HU-A-6396-12	ballistische Schutzwesten, Splitterschutzwesten, ballistische Pakete, textile Hüllen und sämtliches Zubehör	unbegrenzt unregelmäßig anfallend	europaweit
KO-A-6385-12	Tonerkartuschen, unbenutzt; 7x Samsung SCX 4521 D3 und 1x Samsung MLT-D 1052L black	7 x, bzw. 1x einmalig	Neuwied /Rheinland-Pfalz
HA-A-6374-12	reinweißes Styropor, Styropor-Formteile von Bildschirmen, Druckern, Computern usw., in ca. kopfgroße Stücke geschlagen	ca. 10 bis 20 Kubikmeter- Säcke, ca. 1-2x im Jahr	Lüdenscheid
	Textilien / Leder		
KO-A-6356-6	Seile & Gurtbänder, in regelmäßigen Abständen mehrere hundert Meter Seil und Gurtband; stammen aus abgelegten Seil- und Gurtkombinationen	1 km in Stücken regelmäßig anfallend	Neuwied

	Verpackungen		
SB-A-6032-11	Wellverpackung; Einzelverpackung „weiße Würfel“ 100x100x100 in folgenden Farben: gelb, orange, natur, schwarz; preisgünstig abzugeben	ca. 10.000 Stk. einmalig	Saarland / Wadern
SB-A-6322-11	Stretchfolie für sicheren Transport und Lagerung; transparent mit einseitiger Haftung und hoher Reißfestigkeit zum dichten und wetterfesten Verpacken, 2 Stretchfolien-Abroller verfügbar; nur Selbstabholung, nach Absprache	74 Rollen einmalig	Saarlouis - Saarland
KR-A-6386-11	Oktabins zur Erfassung von Kunststoffgranulaten und Mahlgütern, gebraucht	ca. 8-10 kg/Stk. regelmäßig anfallend	bundesweit
LU-A-6367-11	B-Container schwarz, 1.000 L PE.Pal. MZ-Y; Lieferant: Greif Plastics; Lieferung 2019 GCube IBC PE Palette; UN Zulassung, schwarze Blase 150 mm, Deckel DN50, Hahn, große Kennzeichnungstafeln	79 Stk. einmalig	Ludwigshafen
LU-A-6368-11	IBC-1.000x1.200 opal-weiß, PE-PAL / Lieferant: Greif Plastics, aus 2018 GCube, IBC Kunststoffpalette UN-Zulassung; weiße Blase, 15 mm Deckel, DN 50 Hahn FDA Ventix Entgasung	76 Stk. einmalig	Ludwigshafen

Nachfragen

Chiffre-Nummer	Bezeichnung des Stoffes	Menge	Anfallstelle
	Holz		
MS-N-6369-5	Einwegpaletten gebraucht oder defekt/Europaletten gebraucht oder defekt, Standardmaße: 600x400, 800x600, 800x1200, 1000x1200, 1200x1200, 1100x1100, 1120x1120, 1140x1140 sowie Chemiepaletten	ab 200 Stk. LKW-weise, Mischladungen regelmäßig anfallend	bundesweit
	Kunststoffe		
K-N-6350-2	Kanister und Fässer. Diese werden recycelt und gelangen als Regranulate zurück in den Wirtschaftskreislauf	ab 1,5 t regelmäßig anfallend	bundesweit
K-N-6348-2	Agrarfolien An- und Verkauf; im wesentlichen Silo-, Stretch- und Spargelfolien; sollen wiederverwertet werden. Aus diesen Folien werden Regranulate hergestellt und gelangen dadurch in den Wirtschaftskreislauf zurück.	20 t regelmäßig anfallend	bundesweit
	Papier/Pappe		
SB-N-6086-4	Gesucht werden zur Verwertung Kartonagen, Papier, Kataloge, Bücher	1-2 t monatlich nach Absprache	Saarland / Rheinland-Pfalz
	Sonstiges		
K-N-6349-12	Gips, Gipskartons. Die genannten Materialien werden recycelt und gelangen so in den Wirtschaftskreislauf zurück	regelmäßig anfallend	bundesweit
W-N-6352-12	Notebook, Laptop, Server, Ersatzteile gesucht in Mengen; auch Restposten	ab 1 Palette regelmäßig anfallend	europaweit
W-N-6381-12	Netzteile für Notebooks, Monitor und Server gesucht. Abholung im Raum NRW und bundesweit	nach Absprache regelmäßig anfallend	NRW und bundesweit

W-N-6381-12	Netzteile für Notebooks, Monitore und Server Elektronik in Mengen gesucht; Abholung im Raum NRW und bundesweit	nach Absprache regelmäßig	NRW und bundesweit
W-N-6390-12	Notebook und Laptop Zubehör gesucht: Netzteile, Ladegeräte, AC Adapter, Dockingstationen, Akkus, Server Netzteile, Notebook- und Server –Netzteile;	500 – 5.000 Stk. regelmäßig anfallend	bundesweit
	Verpackungen		
HA-N-6391-11	Vollpappe, Grau-Kartons, falsch bedruckte Bierdeckel, Zwischenlage Karton, div. Maße, auch II. Wahl gesucht	ca. 2t regelmäßig anfallend	bundesweit, Österreich, Benelux
MS-N-6370-11	Einwegpaletten / Europaletten gebraucht oder defekt gesucht, regelmäßige Abnahme, Standardmaße: 600x400, 800x600, 800x1200; sowie Chemiepaletten	ab 200 Stk. LKW-weise, Mischladungen regelmäßig anfallend	bundesweit